

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 19.08.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.3	Bezeichnung der Vorlage: Mitteilungen -öffentlicher Teil-		Datum: 28.08.2025
Vorlage-Nr: VO/0142/25			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	11.09.2025	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)	

Sachverhalt:

1. Liste der unerledigten Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung

Die aktuelle Liste der noch offenen Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie der Bürgeranträge, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften fallen, ist der Vorlage beigelegt (Anlage 1).

2. Liste der laufenden Bauleitplanverfahren

Mit Bezug auf den Beschluss des Rates vom 01.09.2020 und des WBVL vom 30.11.2021 wird der Ausschuss mittels der beigelegten Liste (Anlage 2) in Verbindung mit der Kartenübersicht (Anlage 3) über den aktuellen Stand und den perspektivischen Abschluss der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der laufenden Bebauungsplanverfahren inkl. dem Stand der Erschließungsplanung / Baureifmachung informiert.

3. Neue Anträge der Fraktionen nach § 2 der Geschäftsordnung

Die CDU-Fraktion hat mit Datum vom 02.07.2025 den Antrag auf attraktive und klimaangepasste Umgestaltung der Bahnhofstraße in Wegberg. Der Antrag ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigelegt und wurde in der Liste der noch offenen Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung eingepflegt.

4. Neue Bürgeranträge

Am 31.05.2025 wurde an die Stadtverwaltung Wegberg ein neuer Bürgerantrag im Zuständigkeitsbereich des WBVL zur Umsetzung des § 8 Abs. 1 BauO NRW (Schottergärten) gestellt. Der Bürgerantrag ist der Sitzungsvorlage als Anlage 5 beigelegt und wurde in der Liste der noch offenen Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung eingepflegt und wird in dieser Sitzung (Vorlage VO/0147/25) bereits beraten.

5. Neuaufstellung des Regionalplanes Köln; hier: Feststellungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass der Regionalrat am 11.07.2025 den Feststellungsbeschluss zum Regionalplan gefasst hat.

Der Fachausschuss hatte in seiner Sitzung am 05.11.2024 (Vorlage VO/0181/4) über die Stellungnahme der Stadt Wegberg zum zweiten Planentwurf beraten.

Die angeregte nachrichtliche Übernahme der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) für Lockergesteine innerhalb des Stadtgebietes Wegberg und die Darstellung zusätzlicher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) innerhalb des Testringes im Gewerbegebiet Wegberg-Oval wurden berücksichtigt.

Folgende Anregungen der Stadt Wegberg zum zweiten Planentwurf (zweite Beteiligung) des Regionalplans wurden nicht berücksichtigt:

- Streichung der dargestellten Schienenwege „Wegberg-Dalheim – Niederkürchten und „Wegberg-Dalheim – Wassenberg“.
- Darstellung zusätzlicher GIB-Flächen nordöstlich des Testringes zur Erweiterung des Gewerbegebietes Wegberg-Oval.
- Darstellung zusätzlicher GIB-Flächen westlich des Gewerbegebietes Rath-Anhoven.
- Darstellung eines zusätzlichen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB-Flex) südöstlich von Wildenrath.
- Darstellung ökologischer Verbundfunktionen (Schwalm / Beeckbach) innerhalb des Grenzlandringes.
- Darstellung eines Waldbereiches östlich des Bahnhofes Wegberg.
- Darstellung einer zusätzlichen ASB-Fläche nördlich des Kiefernweges in Beeck.

Die diesbezügliche Abwägung des Regionalrates ist der Anlage 6 (Abwägung im Rahmen der ersten Beteiligung) und 7 (Abwägung im Rahmen der zweiten Beteiligung) zu entnehmen.

Von Seiten der Bezirksregierung wurde der Regionalplan der Landesplanungsbehörde angezeigt. Die Planunterlagen liegen dort nun zur Prüfung und Bekanntmachung vor. Hierfür ist eine Frist von zwei Monaten maßgeblich. Sollten innerhalb dieser zwei Monate keine Einwendungen durch die Landesplanungsbehörde erhoben werden, ist der Plan bekanntzumachen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird der Regionalplan rechtswirksam.

Die Verwaltung wird über das weitere Verfahren informieren.

6. Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine); hier: Feststellungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass der Regionalrat am 11.07.2025 den Feststellungsbeschluss zum oben genannten Sachlichen Teilplan gefasst hat.

Die Abgrenzungen der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) für Lockergesteine wurden, wie in der Ausschusssitzung am 04.02.2025 (Vorlage VO/0246/24) dargestellt, beibehalten. Die Verwaltung wurde in dieser Sitzung durch den Fachausschuss beauftragt, die positive Haltung der Stadt Wegberg zur Reduzierung der BSAB-Fläche im Bereich B 57/ Am alten Schlagbaum wiederzugeben.

Von Seiten der Bezirksregierung wurde der Sachliche Teilplan der Landesplanungsbehörde angezeigt. Die Planunterlagen liegen dort nun zur Prüfung und Bekanntmachung vor. Hierfür ist eine Frist von zwei Monaten maßgeblich. Sollten innerhalb dieser zwei Monate keine Einwendungen durch die Landesplanungsbehörde erhoben werden, ist der Plan bekanntzumachen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird der Sachliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) rechtswirksam.

Die Verwaltung wird über das weitere Verfahren informieren.

7. Sachstandsbericht zu laufenden Beschaffungsverfahren im Fachbereich 304 - Baubetriebshof

1. Ersatzbeschaffung Hubsteiger
Das Vergabeverfahren ist durchgeführt worden; ein Angebot liegt vor. Nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch das Bieterunternehmen kann die Auftragserteilung erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit einer Lieferzeit von etwa vier Wochen zu rechnen.
2. Ersatzbeschaffung Fahrzeug Kanal & Beschilderung
Bei dem Beschaffungsgegenstand handelt es sich um einen LKW-Kran-Kipper mit technisch anspruchsvollem Aufbau. Zur rechtssicheren Abwicklung des Vergabeverfahrens ist die Firma KoPart eG mit der Durchführung beauftragt worden.
3. Dienstfahrzeug für den zweiten Baumkontrolleur
Das Fahrzeug ist bereits bestellt. Seitens des Autohauses wurde die kurzfristige Lieferbarkeit in Aussicht gestellt. Nach Auslieferung erfolgt die Ausstattung mit Warnleuchten durch den Bauhof; ferner ist vorgesehen, ein Fachunternehmen mit der Folierung in Kommunalorange zu beauftragen. Für die Beschaffung wurden Fördermittel seitens der Bezirksregierung bewilligt.
4. Ladesäule für E-Mobile
Die Marktsondierung ist abgeschlossen. Ein Umsetzungskonzept liegt vor. Die Auftragserteilung wird bis zum 30.09.2025 abgeschlossen sein.
5. Elektro-Hubwagen mit Hochstapelfunktion
Die Beschaffung ist abgeschlossen.
6. Gerät zur Kunstrasen- und Tennenpflege
Ein Kompaktraktor wurde beschafft, der sowohl für die Kunstrasen- als auch für die Tennenpflege geeignet ist. Zusätzlich ist ein Wintermodul geordert worden, wodurch der Winterdienst auf dem Schulgelände zukünftig durch die Hallenwarte wahrgenommen werden kann.

7. Rüttelplatte (450 kg)
Die Beschaffung ist abgeschlossen.
8. Resistograph für Baumkontrollen
Die Beschaffung ist abgeschlossen. Nach aktuellem Sachstand wird von einem Amortisationszeitraum von höchstens zwölf Monaten ausgegangen, da externe Beauftragungen für Bohrungen künftig entfallen.
9. Pritschenfahrzeuge für die Gärtnerkolonne
Zwei Fahrzeuge sind beschafft worden. Die Beklebung in Kommunalorange wurde durch ein externes Unternehmen vorgenommen. Seitens des Bauhofes erfolgte die Nachrüstung mit Rückfahrkamera und Warnleuchten. Nach erfolgter Eintragung der Warnleuchten beim TÜV können die Fahrzeuge in den Dienstbetrieb übernommen werden.
10. Berechnungsmaschine Hans-Gisbertz-Stadion
Die Beschaffung ist abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften nimmt Kenntnis.

Anlagen:

1. Liste der unerledigten Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung sowie Bürgeranträge nach § 24 Gemeindeordnung
2. Liste der laufenden Bauleitplanverfahren
3. Übersichtskarte der laufenden Bauleitplanverfahren
4. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2025 betreffend der attraktiven und klimaangepassten Umgestaltung der Bahnhofstraße in Wegberg
5. Bürgerantrag vom 31.05.2025 betreffend der Umsetzung des § 8 Abs. 1 BauO NRW
6. Abwägung des Regionalrates im Rahmen der ersten Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln (Mitteilung Nr. 5)
7. Abwägung des Regionalrates im Rahmen der zweiten Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln (Mitteilung Nr. 5)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
gez. Meisters	FB 301	
gez. Neumann	stv. FBL 301	
gez. Neudek	Technische Beigeordnete	

Liste der offenen Anträge nach § 2 der Geschäftsordnung sowie der Bürgeranträge für den Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)

Stand: 27.08.2025

Lfd.-Nr.	Datum des Antrags	Bezeichnung	Antragsteller	Einbringung ist erfolgt am	Federführender Fachbereich	Bisheriger Verlauf / aktueller Sachstand	Status des Antrages
1.a)	11.02.2015	Ausweisung der Fläche zwischen In Gerichhausen und dem Grenzlandring (L400) im Rahmen der Bauleitplanung als Wohn- und Gewerbebaufläche	Fraktion Freie Wähler	10.03.2015 (Rat)	FB 301 – Planen, Bauen, Wohnen	<u>Sachstand 30.08.2022:</u> Auf Grundlage einer Beschlussempfehlung des WBVL hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung vom 30.08.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des FNP's getroffen. <u>Sachstand 22.08.2023:</u> Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger ist vom 19.06.2023 bis 31.07.2023 erfolgt.	In Bearbeitung VO/0137/22 Beschluss liegt vor Umsetzung steht aus
1.b)	07.02.2019	Änderung des FNP's im Bereich Gerichhausen	Fraktion Freie Wähler Wegberg	26.03.2019 (WBUV)	FB 301 – Planen, Bauen, Wohnen	Der Antrag wurde dem Fachausschuss in der Sitzung am 26.03.2019 zur Kenntnis gebracht. (siehe hierzu auch Lfd-Nr. 1.a)	In Bearbeitung
2.	11.02.2015	Bebauungsplan Beeck (Fläche zwischen Grenzlandring, Holtumer Str. und Schulgelände)	Fraktion Freie Wähler	10.03.2015 (Rat)	FB 301 – Planen, Bauen, Wohnen	Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Masterplanes für den Siedlungsschwerpunkt Wegberg beschlossen (TOP 16.1)	Offen
3.a)	26.04.2016	Anderweitige Nutzung von Friedhofsreserveflächen hier: Beeck	CDU-Fraktion	14.06.2016 (Rat)	FB 301 - Planen, Bauen, Wohnen	Der Antrag wurde in der Sitzung des STEP am 22.11.2016 und des Rates am 20.12.2016 beraten (TOP 7.15.1) und die Verwaltung beauftragt, die Erweiterungsfläche in Beeck hinsichtlich einer Wohnbebauung näher zu prüfen. Aufgrund vertraglicher Regelungen wird eine Bearbeitung der Beecker Fläche aktuell zurückgestellt (Sitzung vom 28.11.2017 / TOP 1.2)	Offen Ruhend VO/3834/16

Lfd.-Nr.	Datum des Antrags	Bezeichnung	Antragsteller	Einbringung ist erfolgt am	Federführender Fachbereich	Bisheriger Verlauf / aktueller Sachstand	Status des Antrages
3.b)	26.04.2016	Anderweitige Nutzung von Friedhofsreserveflächen hier: Merbeck	CDU-Fraktion	14.06.2016 (Rat)	FB 301 - Planen, Bauen, Wohnen	Der Antrag wurde in der Sitzung des STEP am 22.11.2016 und des Rates am 20.12.2016 beraten (TOP 7.15.1) und die Verwaltung beauftragt, die Erweiterungsfläche in Merbeck hinsichtlich einer Wohnbebauung näher zu prüfen. <u>Sachstand 10.08.2021:</u> Eine Abstimmung zur Anbindung des Plangebietes an die L 126 ist mit dem Landesbetrieb erfolgt. Die Ergebnisse der Grundstücksverhandlungen liegen noch nicht vor. <u>Sachstand 20.12.2022</u> Der Rat hat in seiner Sitzung einen erneuten Aufstellungsbeschluss für den BPlan gefasst. <u>Sachstand 14.01.2025</u> Aufgrund des Wegfalls der Rechtsgrundlage für o.g. Aufstellungsbeschluss (§13b BauGB) ist das Bebauungsplanverfahren ohne Satzungsbeschluss beendet. Nach einem möglichen Grundstückserwerb muss ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst werden.	Offen Ruhend (VO/242/24)
4.	26.06.2017	Änderung des Bebauungsplans III-4, Arsbeck – Auf dem Kamp / 2. TB	CDU-Fraktion	11.07.2017 (Rat)	FB 301 – Planen, Bauen, Wohnen	In der Sitzung des Rates am 15.02.2018 wurde hierzu der Aufstellungsbeschluss getroffen. Der Rat hat sich am 09.07.2019 für eine Vertagung der Beratung ausgesprochen. <u>Sachstand 27.05.2025</u> Für die Sitzung des Ausschusses am 17.06.2025 wurde eine Vorlage zur „Anpassung des bestehenden Aufstellungsbeschlusses“ eingebracht.	Offen ruht VO/0079/19

Lfd.-Nr.	Datum des Antrags	Bezeichnung	Antragsteller	Einbringung ist erfolgt am	Federführender Fachbereich	Bisheriger Verlauf / aktueller Sachstand	Status des Antrages
6.	07.04.2019	Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für das Stadtgebiet (ISEK)	Fraktion Die Linke	14.05.2019 (WBUV)	FB 301 Planen, Bauen, Wohnen (ab Nov. 2023) (Quartiersmanager bis Okt. 2023)	<u>Sachstand 30.11.2021:</u> Mitteilung des Techn. Beigeordneten Thies, dass noch eine Klärung mit dem Quartiersmanager erfolgen muss. Aufgrund der Corona-Situation ist die Durchführung der pflichtigen Bürgerversammlung zurzeit fraglich. <u>Sachstand 24.05.2022:</u> Seitens des Techn. Beigeordneten wurde mitgeteilt, dass bisher keine Abstimmung mit dem Quartiersmanager herbeigeführt werden konnte. <u>Sachstand 16.05.2023:</u> Einbringung einer Beratungsvorlage durch die Verwaltung. Durch den Ausschuss wurde eine Vertagung der Beratung beschlossen. <u>Sachstand 27.05.2025:</u> Für die Sitzung des Ausschusses am 17.06.2025 wurde eine neue Beratungsvorlage eingebracht.	In Bearbeitung VO/0091/23

7.	24.01.2020	Überplanung des Bereiches um die alte Feuerwache	SPD-Fraktion	19.05.2020 (WBUV)	FB 301 Planen, Bauen, Wohnen	<u>Sachstand 25.08.2020:</u> In der Sitzung des Fachausschusses wurde hierzu eine Beratungsvorlage eingebracht. Der Ausschuss beauftragte die Verwaltung im Sinne der Vorlage, mit geeigneten Investoren in Kontakt zu treten und über das weitere Vorgehen zu berichten. (TOP 1.3) <u>Sachstand 18.06.2024:</u> Vorstellung einer Masterarbeit in der Sitzung des WBVL am 18.06.2024 zum Thema „Neues Leben für die alte Feuerwache Wegberg“ (VO/0141/20-1-1). <u>Sachstand 14.01.2025:</u> Ein erneutes Treffen mit dem bisherigen möglichen Investor hat am 03.12.2024 stattgefunden. Man ist so verblieben, dass der Investor einen Architekten hinzuziehen soll, um die Pläne für die mögliche Nutzung aufzustellen. In dem Gespräch konnten erste gemeinsame Ideen aber schon entwickelt werden. Seitens des Bauamtes kann man gewisse Fragstellungen vorab schon prüfen. Telefonat vom 14.01.2025: Vorort-Termin soll mit Planerebene kurzfristig erfolgen. Zwischenzeitlich hat ein zweiter möglicher Investor sein Interesse bekundet. Hierzu soll es einen Termin geben. <u>Sachstand 07.03.2025:</u> Für eine mögliche Umnutzung des ehemaligen Feuerwehrgebäudes wurde extern eine schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung erstellt. Die Ergebnisse werden in der Planungsrunde am 12.03.2025 vorgestellt und die Auswirkungen erörtert.	In Bearbeitung VO/0141/20
----	------------	--	--------------	-------------------	------------------------------	---	--

Lfd.-Nr.	Datum des Antrags	Bezeichnung	Antragsteller	Einbringung ist erfolgt am	Federführender Fachbereich	Bisheriger Verlauf / aktueller Sachstand	Status des Antrages
						<u>Sachstand 20.05.2025:</u> Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass im Bereich der ehemaligen Feuerwache nur eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten bestehen. Weitere Überlegungen zur Nutzung werden derzeit geprüft.	
8.	23.09.2021	Planungsrechtliche Grundlage für Nahversorgung Beeck	CDU Fraktion	30.11.2021 (WBVL)	FB 301 Planen, Bauen, Wohnen	Der Antrag wurde dem Fachausschuss in der Sitzung am 30.11.2021 zur Kenntnis gebracht und in gleicher Sitzung eine Beratungsvorlage hierzu zur Verfügung gestellt. <u>Sachstand 05.04.2022:</u> Der Rat hat den Beschluss getroffen, dem Antrag nicht zu folgen (TOP 4.4.1). Die Verwaltung wurde beauftragt, mit geeigneten Investoren in Kontakt zu treten, mit der Zielsetzung, eine angemessene Nahversorgungsausstattung für die Ortslage Beeck in integrierter Lage zu erreichen. <u>Sachstand 15.01.2025:</u> Die Verwaltung wird im ersten Quartal 2025 Kontakt zu möglichen Investoren aufnehmen, um die Möglichkeit eines kleinflächigen Nahversorgers (< 800m² Verkaufsfläche) in integrierter Lage für die Ortslage Beeck zu besprechen.	In Bearbeitung VO/0061/22 Beschluss liegt vor Umsetzung steht aus

Lfd.-Nr.	Datum des Antrags	Bezeichnung	Antragsteller	Einbringung ist erfolgt am	Federführender Fachbereich	Bisheriger Verlauf / aktueller Sachstand	Status des Antrages
9.	15.03.2022	Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	Gemeinsamer Antrag von SPD-Fraktion, Bündnis90/ Die Grünen, Die Linke und Freie Wähler	24.05.2022 (WBVL)	FB 301 – Planen, Bauen, Wohnen	Der Antrag wurde dem WBVL in der Sitzung am 24.05.2022 zur Kenntnis gebracht. <u>Sachstand 25.07.2023:</u> Durch die Verwaltung wurde für die Fachausschusssitzung am 22.08.2023 eine Beratungsvorlage hinsichtlich möglicher Konzentrationszonen für WEA's erstellt werden. <u>Sachstand 22.08.2023:</u> Die Verwaltung wurde durch den Fachausschuss beauftragt, öffentliche (finanzielle) Beteiligungsmodelle für Windenergieanlagen im Dialog mit den im Stadtgebiet aktiven Wind-Projektentwicklern zu beschreiben und zu initiieren sowie dem Ausschuss über die Ergebnisse in der Ausschusssitzung im November 2023 zu berichten <u>Sachstand 23.01.2024:</u> Mit VO/0008/24 wurden dem Fachausschuss Vor- und Nachteile verschiedener Beteiligungsmodelle in Bezug auf das neue Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) mitgeteilt. Es wurde diesbezüglich der politische Wunsch zu einer interfraktionellen Runde beschlossen. Diese fand am 18.03.2024 statt. <u>Sachstand 15.01.2024:</u> Bezüglich der Ausweisung weiterer Konzentrationszonen (Nr. 1 des Antrages) wird auf die Vorlage zum sachlichen Teilplan "Erneuerbare Energien" für die Sitzung des WBVL am 04.02.2025 verwiesen. Zur Thematik der öffentlichen Beteiligungsmodelle (Nr. 2 des Antrages) wird in einer der kommenden Sitzungen eine Ergänzungsvorlage zur bisherigen Vorlage VO/0008/24 erstellt.	In Bearbeitung VO/0129/23 VO/0162/23

10.	05.05.2022	Nachhaltige Bodenpolitik	Gemeinsamer Antrag von SPD-Fraktion und Die Linke	24.05.2022 (WBVL)	Dezernat III / FB 301	<u>Sachstand 27.09.2022:</u> Bereitstellung einer Mitteilung hierzu im Rahmen der Niederschrifterstellung. <u>Sachstand 22.11.2022:</u> Seitens der SPD-Fraktion wird zu dem Antrag die Erstellung einer Beratungsvorlage erwartet (TOP 1.1 der Niederschrift). <u>Sachstand 16.05.2023:</u> Durch die SPD-Fraktion wird die Bereitstellung einer Beratungsvorlage hierzu in der nächsten Fachausschusssitzung am 22.08.2023 gefordert. <u>Sachstand 26.09.2023:</u> In die Sitzung des WBVL wurde hierzu eine Beratungsvorlage eingebracht. Diese wurde durch den Ausschuss an die Verwaltung zurück verwiesen. <u>Sachstand 09.10.2023:</u> Die Liegenschaftsabteilung (FB 301) hat die komplette Akte zu diesem Thema am 09.10.2023 an das Bürgermeisterbüro zurückgegeben, da die vom Ausschuss gewünschten Ausführungen einen besonderen zeitlichen Aufwand i.V.m. notwendigen Beratungsleistungen (insb. rechtlicher und steuerrechtlicher Aspekte) mit sich bringen und von der Liegenschaftsabteilung nicht geleistet werden können. Hierzu gab es seinerzeit Überlegungen den Nachhaltigkeitsmanager mit dieser Aufgabe zu betrauen. <u>Sachstand 23.09.2024:</u> Die Verfahrensunterlagen sind diese Woche der technischen Beigeordneten Frau Neudek zur Verfügung gestellt worden. Sie sichtet den aktuellen Verfahrenstand, regelt die Zuständigkeit und setzt den Ausschuss hierüber und über den weiteren Verfahrensablauf zeitnah in Kenntnis.	In Bearbeitung VO/0139/23
-----	------------	-----------------------------	--	----------------------	--------------------------	---	--

Lfd.-Nr.	Datum des Antrags	Bezeichnung	Antragsteller	Einbringung ist erfolgt am	Federführender Fachbereich	Bisheriger Verlauf / aktueller Sachstand	Status des Antrages
						<u>Sachstand 14.01.2025:</u> Die Zuständigkeit liegt bei Herrn Bieker (FB 301) und Frau Neudek. Hierzu werden die stadtübergreifenden Themen aufgelistet und aus Sicht der Verwaltung beurteilt (21.05.25 Planungsrunde). Im Anschluss soll es hierzu eine interfraktionelle Runde (26.05.2025) geben, bevor der Antrag final im WBVL am 17.06.2025 bearbeitet wird. <u>Sachstand 27.05.2025</u> Aufgrund längerfristiger Abwesenheiten von Frau Neudek und Herrn Bieker konnte o. g. Zeitplanung nicht eingehalten werden. Aktuell ist eine interfraktionelle Runde für den 01.07.2025 vorgesehen.	
11.	26.01.2023	Investitionsplanung für Feuerwehrgerätehäuser	CDU-Fraktion	21.03.2023 (WBVL)	FB 303 – Gebäudewirtschaft	Der Antrag wurde dem Fachausschuss in der Sitzung am 21.03.2023 zur Kenntnis gebracht. <u>Sachstand 07.03.2025:</u> Die Überprüfung erforderlicher baulicher Maßnahmen wird auf der Basis des Brandschutzbedarfsplans mit der neuen Leiterin des für die Feuerwehren zuständigen Fachbereichs 201 vorgenommen. Die Bearbeitung des Antrags und die Vorlage im Ausschuss erfolgt in einer der nächsten Sitzungen in 2025.	Offen

12.	28.05.2024	Langfristige Nutzbarkeit des Skaterplatzes der Spiel- und Sportanlage an der Maaseiker Straße	CDU-Fraktion	18.06.2024 (WBVL)	FB 304 - Baubetriebshof	Der Antrag wurde dem Fachausschuss in der Sitzung am 18.06.2024 zur Kenntnis gebracht. Sachstand 25.09.2024: In den vorangegangenen Monaten wurden seitens der Verwaltung mehrfach Versuche unternommen, den Auftragnehmer der entsprechenden Arbeiten zur Durchführung eines gemeinsamen Ortstermins zu bewegen. Diese Versuche blieben stets erfolglos. Mit dem Fachplaner der Skateranlage wurde dieser Umstand ebenfalls erörtert. Zwischenzeitlich wurden der neuen Technischen Beigeordneten, Frau Neudek, die Umstände erläutert. Ihr gelang es in der Folge, mit dem seinerzeit ausführenden Unternehmen einen Ortstermin zu vereinbaren. Der damals beauftragte Fachplaner wurde ebenfalls zu diesem Termin eingeladen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt von ihm jedoch noch keine Bestätigung vor. Bei dem Termin sollen die vorhandenen Unebenheiten gesichtet und die hierfür ursächlichen Umstände herausgefunden werden. Die Verwaltung wird in der Folge weiter berichten. <u>Sachstand 15.01.2025:</u> Zwischenzeitlich hat ein Termin am Skaterplatz stattgefunden, an dem neben Herrn (Ingmar) Pape und Frau Neudek auch zwei Vertreter des seinerzeitigen AN's zugegen waren. Der Termin verlief auf sehr sachlicher Ebene und wurde städtischerseits genutzt, um auf die bestehenden Mängel hinzuweisen. Die aufgezeigten, schadhafte Stellen wurden jedoch bedauerlicherweise nicht als Ausführungsfehler anerkannt. Auf freundlicher Ebene wurde in den Raum gestellt, einen Gutachter zu beauftragen, wenn keine Lösung gefunden wird. Dies wurde zur Kenntnis genommen, änderte jedoch nichts an der zuvor skizzierten Haltung.	Offen
-----	------------	---	--------------	-------------------	-------------------------	---	-------

Lfd.-Nr.	Datum des Antrags	Bezeichnung	Antragsteller	Einbringung ist erfolgt am	Federführender Fachbereich	Bisheriger Verlauf / aktueller Sachstand	Status des Antrages
						In der Folge wurde ein Gutachter gesucht. Diese Suche erwies sich als keineswegs einfach, da die Fachbranche zu Skateanlagen sehr klein zu sein scheint und letztlich nahezu jeder - jeden kennt und in irgendwelcher Form bereits Kooperationen bestanden. Inzwischen scheint aber ein Gutachter gefunden zu sein, der (Stand: 15.01.2025) ein Angebot zur Gutachten - Erstellung unterbreiten wird und in Aussicht stellte, eine Ausarbeitung noch bis Ende Februar 2025 bereitstellen zu können. Die Verwaltung wird weiter berichten. <u>Sachstand 27.08.2025:</u> Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung das Gutachten im Entwurf vor. Die Verwaltung wird in der Sitzung am 11.09.2025 (im nichtöffentlichen Teil) per mündlicher Mitteilung über den Inhalt des Gutachtens und das weitere Vorgehen berichten.	
13.	18.05.2025	„Instandsetzung der bestehenden öffentlichen Toilette am Parkplatz Schwalmaue bzw. Neuanschaffung“	SPD-Fraktion	17.06.2025	FB 303	Der Antrag wurde dem Fachausschuss in der Sitzung am 17.06.2025 zur Kenntnis gebracht.	Offen
14.	31.05.2025	„Umsetzung des § 8 Abs. 1 BauO NRW (Schottergärten)“	Bürger	(11.09.2025) (VO/147/25)	FB 301	Der Antrag wird dem Fachausschuss in der Sitzung am 11.09.2025 zur Kenntnis gebracht.	Offen
15	02.07.2025	„Attraktive und klimaangepasste Umgestaltung der Bahnhofstraße in Wegberg“	CDU-Fraktion		FB 302	Der Antrag wird dem Fachausschuss in der Sitzung am 11.09.2025 zur Kenntnis gebracht.	Offen

Status:

Offen = bisher keine Beratung / Beschlussfassung

In Bearbeitung = Beratung ist erfolgt / Arbeitsauftrag an die Verwaltung wurde erteilt mit anschließender erneuter Beratung/Info im Ausschuss

Erledigt = abschließender Beschluss wurde gefasst, Antrag kann im nächsten Beratungszyklus aus der Liste entfernt werden

Liste der laufenden Bauleitplanverfahren Stadt Wegberg

Stand: 26.08.2025

(Änderungen gegenüber der letzten Fassung der Liste sind in gelb und kursiv dargestellt)

Lfd.-Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Planverfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureifmachung (FB 302 / SEWG)	Vermarktung voraussichtlich ab (FB 301 / SEWG)	Bemerkungen
01	FNP 13.	13. Änderung FNP „Ortsrand Merbeck“	Aufstellungsbeschluss: 18.09.2018	Ergebnisse der Grundstück-verhandlungen mit privaten Grundstückseigentümern sind noch nicht abgeschlossen. Eine Fortführung des Verfahrens ist erst nach Klärung dieses Punktes möglich.	offen	Anbindung an die L 126 ist abgestimmt.	-/-	
02	FNP 16.	16. Änderung FNP „Gerichhausener Feld“	Aufstellungsbeschluss: 30.08.2022 ----- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger erfolgten vom 19.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023.		offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren
03	FNP 17.	17. Änderung FNP „Sondergebiet Krematorium“	Aufstellungsbeschluss: 07.12.2021 ----- Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses ist am 22.02.2022 erfolgt. Der WBVL hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 beschlossen, dass hinsichtlich der weiteren Planung zur Errichtung eines Krematoriums vorab eine externe Expertise beauftragt werden soll.	Erstellung der Vorentwurfsunterlagen nach Vorlage der externen Expertise. Anschließend Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger.	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren

Weitere Informationen zu den einzelnen Bauleitplanverfahren können auch auf der Stadtplanungsseite der Stadt Wegberg eingesehen werden.

Link: <https://www.o-sp.de/wegberg/>

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
	BP I-51	BP I-51, Wegberg – Sondergebiet Krematorium	Aufstellungsbeschluss: 07.12.2021 ----- Die Veröffentlichung des Aufstellungs- beschlusses ist am 22.02.2022 erfolgt. Der WBVL hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 beschlossen, dass hinsichtlich der weiteren Planung zur Errichtung eines Krematoriums vorab eine externe Expertise beauftragt werden soll.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger sobald die Vorentwurfsunterlagen vorliegen.	offen	offen		Link zum Verfahren
04	BP I-52	BP I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik	Aufstellungsbeschluss: 07.12.2021 ----- Auslegung der Vorentwurfsunterlagen vom 17.10.2022 bis 21.11.2022.	<i>Offenlage und Beteiligung der Träger mit den Entwurfsunterlagen: Sommer 2025</i>	2025	Vermessung der Fläche ist erfolgt.	-/-	Link zum Verfahren ----- Parallel- verfahren: 18. Änd. FNP ist wirksam.
05	FNP 19.	19. Änderung FNP „Sondergebiet Photovoltaik Kahrbahn“ -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 21.06.2022 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 25.08.2022 erfolgt. Das landesplanerische Einvernehmen wurde seitens der Bezirksregierung erteilt (20.10.2022). Der Antragsteller wurde informiert.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger nach erfolgter Bereitstellung der Vor- entwurfsunterlagen durch den privaten Investor	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
	BP I-53	BP I-53, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik Kahrbahn -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 21.06.2022 ----- Die Veröffentlichung des Aufstellungs- beschlusses ist am 25.08.2022 erfolgt.	Frühzeitige Beteiligung bei Vorliegen der Vor-Entwurfs- unterlagen durch den privaten Investor	offen	Ist durch den privaten Investor durchzuführen.	-/-	Link zum Verfahren
06	FNP 20.	20. Änderung FNP „Sondergebiet Photovoltaik In Berg“ -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 21.06.2022 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 25.08.2022 erfolgt. Das landesplanerische Einvernehmen wurde seitens der Bezirksregierung erteilt (20.10.2022). <i>Frühzeitige Trägerbeteiligung 15.04. – 15.05.2025</i> <i>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: 02.05. – 16.05.2025</i>	<i>Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen durch Investor.</i>	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren
	BP I-54	BP I-54, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik In Berg -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 21.06.2022 ----- Die Veröffentlichung des Aufstellungs- beschlusses ist am 25.08.2022 erfolgt. <i>Frühzeitige Trägerbeteiligung 15.04. – 15.05.2025</i> <i>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: 02.05. – 16.05.2025</i>	<i>Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen durch Investor.</i>	offen	Ist durch den privaten Investor durchzuführen.	-/-	Link zum Verfahren
07	FNP 21.	21. Änderung FNP „Sondergebiet Photovoltaik Nordstraße“	Aufstellungsbeschluss: 20.12.2022 ----- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger erfolgte vom 26.06.2023 – einschließlich 31.07.2023.	Offenlage nach Eingang des Abwägungsentwurfes und Anpassung des Begründungsentwurfs.	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren

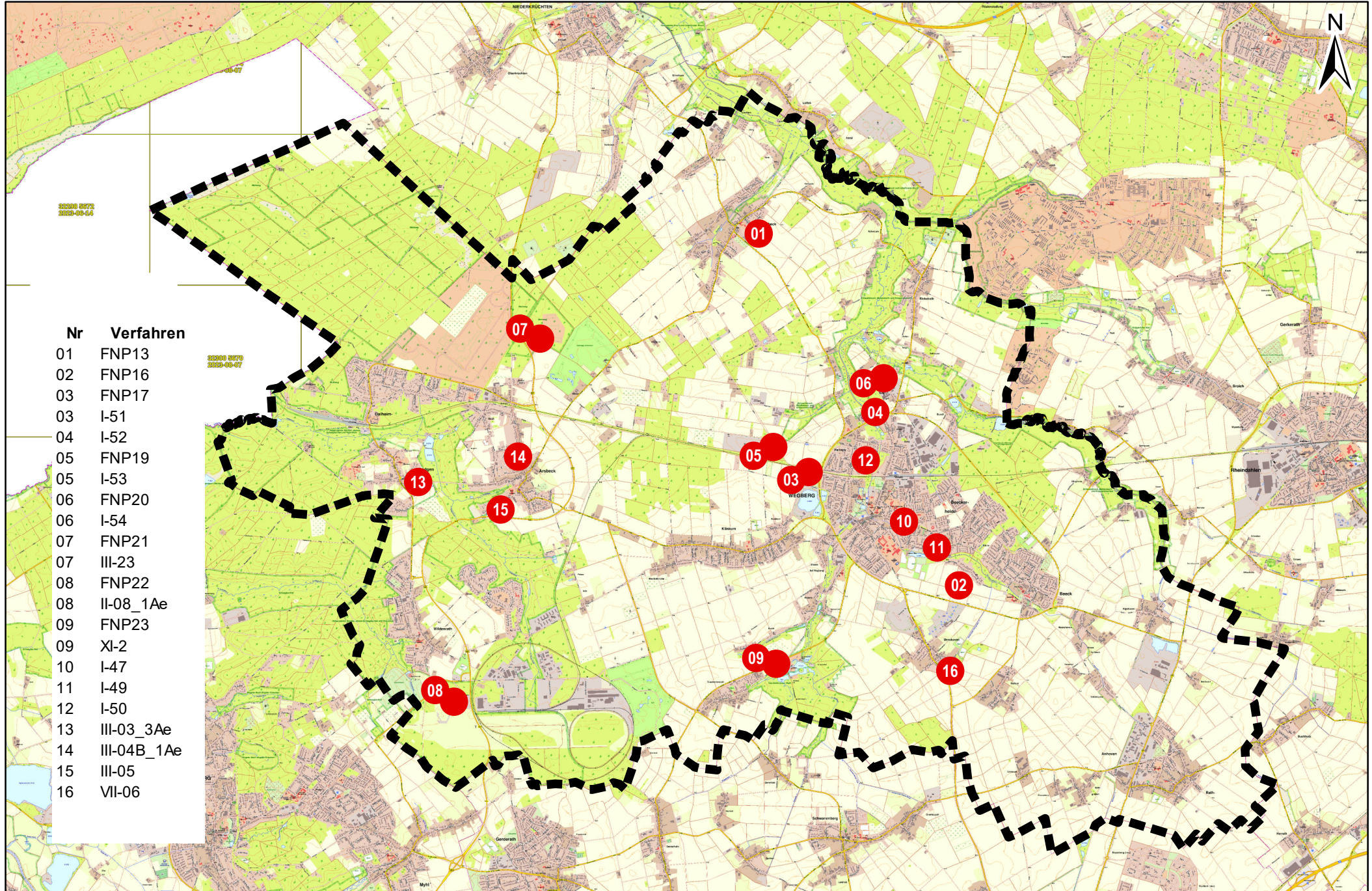
Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
	BP III- 23	BP III-23, Arsbeck – Photovoltaik Nordstraße	Aufstellungsbeschluss: 20.12.2022 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 02.03.2023 erfolgt.	Frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sobald Vorentwurfsunter- lagen zur Verfügung stehen.	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren
08	FNP 22.	22. Änderung FNP „Sondergebiet Abfallverwertung“ -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 13.06.2023 ----- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger erfolgte in der Zeit vom 08.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024.	Offenlage nach Eingang des Abwägungsentwurfes und ggf. Anpassung der Entwurfsunterlagen.	offen	-/-	-/-	Link zum Verfahren
	BP II-8	BP II-8, Wildenrath – Halle 7 / 1. Änderung -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 13.06.2023 ----- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger erfolgte in der Zeit vom 08.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024.	Offenlage nach Eingang des Abwägungsentwurfes und ggf. Anpassung der Entwurfsunterlagen	2025 (in Abhängig vom Investor)	-/-	-/-	Link zum Verfahren
09	FNP 23.	23. Änderung FNP „Sondergebiet Photovoltaik Tüschbroich -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 05.09.2023 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 12.10.2023 erfolgt. Durch den Antragsteller wurde beantragt das Planverfahren ruhend zu stellen.		-ruhend-	-/-	-/-	Link zum Verfahren

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
	BP XI-2	BP XI-2, Tüschbroich – In Tüschbroich -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschluss: 05.09.2023 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 12.10.2023 erfolgt. Durch den Antragsteller wurde beantragt das Planverfahren ruhend zu stellen.		-ruhend-	Erfolgt durch privaten Investor.	-/-	Link zum Verfahren
10	BP I-47	BP I-47, Wegberg – Beecker Straße / Parkplatz VB -Investoren- planung-	Aufstellungsbeschlusses: 05.09.2023 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 02.10.2023 erfolgt.	Frühzeitige Beteiligung der Träger bei Vorliegen der Vor-Entwurfsunterlagen	offen	Erfolgt ggf. über den Investor.	-/-	Link zum Verfahren ----- Verfahren nach § 13 a BauGB
11	BP I-49	BP I-49, Wegberg – Karolinenstraße	Aufstellungsbeschlusses: 13.06.2023 ----- Der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht. In der Sitzung des WBVL am 26.09.2023 wurde ein neuer Gestaltungsvorschlag präsentiert und vom Fachausschuss begrüßt. Am 25.11.2024 wurde über die mögliche / gewünschte Ausrichtung des Baugebietes in der interfraktionellen Runde ergebnisoffen diskutiert.	Frühzeitige Beteiligung der Träger bei Vorliegen der Vorentwurfsunterlagen.	offen			Link zum Verfahren ----- Verfahren nach § 13 a BauGB

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
12	BP I-50	BP I-50, Wegberg – Venloer Straße	Aufstellungsbeschluss: 01.09.2020 ----- Die Herbeiführung des Satzungs- beschlusses ist in der Ratssitzung am 13.06.2023 erfolgt. Der Beschluss wurde am 14.08.2023 bekannt- gemacht.	-Planverfahren abgeschlossen-	August 2023	<i>Beauftragung der Tiefbauleistungen ist erfolgt.</i> <i>Das Baugebiet ist zurzeit in der Erschließung.</i> <i>Die Fertigstellung erfolgt voraus- sichtlich im Frühjahr/ Sommer 2026.</i>	<i>Zurzeit erfolgt die Parzellierung der Grundstücke und im Anschluss erfolgt die Vermarktung der Grundstücke .</i>	Link zum Verfahren
13	BP III-3 / 3. Änd.	BP III-3, Dalheim – St. Josefsweiler / 3. Änderung	Aufstellungsbeschluss: 05.09.2023 ----- Die Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist am 12.10.2023 erfolgt.	<i>Offenlage und Beteiligung der Träger mit den Entwurfsunterlagen:</i> <i>Sommer 2025</i>	2025	-/-		Link zum Verfahren
14	BP III- 4B / 1. Änd.	BP III-4B, Arsbeck – Auf dem Kamp / 2. TB 1. Änderung	Aufstellungsbeschluss: 19.12.2017 ----- Vom 18.03.2019 bis 26.04.2019 erfolgte die Offenlage der Entwurfs- unterlagen. Am 09.07.2019 wurde der Satzungsbeschluss durch den Rat nicht getroffen.		offen	vollzogen	vollzogen	Link zum Verfahren

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
15	BP III-5	BP III-5, Arsbeck – Helpensteinstraße	Aufstellungsbeschluss: 08.02.2022 ----- Die Auftragsvergabe zur Erstellung der Planunterlagen ist erfolgt. Prüfung von Teilflächen durch die Bodendenkmalpflege ist im Herbst 2022 erfolgt. Die Überprüfung der Restfläche wurde Ende 2023 durchgeführt. <i>Frühzeitige Trägerbeteiligung 30.04. – 30.05.2025</i> <i>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: 14.05. – 28.05.2025</i>	<i>Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen durch Planungsbüro.</i>	Ende 2025 / Anfang 2026	<i>Aktuell erfolgt die Entwurfsplanung zur Erschließung.</i>	2027	Link zum Verfahren ----- Parallelve rfahren: 15. Änd. FNP ist wirksam.

Lfd.- Nr. Karte	Kürzel	Bezeichnung des Planverfahren	Verfahrensstand letzter abgeschlossener Schritt des Planverfahrens (FB 301)	Nächster planungsrechtlicher Schritt (FB 301)	Abschluss des Plan- verfahrens ca. (FB 301)	Stand der Erschließung / Baureif- machung (FB 302 / SEWG)	Vermarkt- ung vor- aussicht- lich ab (FB 301 / SEWG)	Bemer- kungen
16	BP VII-6	BP VII-6, Uevекoven – Barbarastraße	Aufstellungsbeschluss: 28.04.2020 ----- Auslegung der Vorentwurfsunterlagen erfolgte vom 23.07.2021 bis 23.08.2021. Aufgrund der seitens des Schwalmverbandes abgegebenen Stellungnahme wurde die Erstellung einer Starkregenanalyse für das Plangebiet vorgenommen. Diese liegt nun vor.	Nach Auswertung der Starkregenanalyse kristallisiert sich der Bedarf an zusätzlichen Flächen zur Regenwasserrückhaltung heraus. (Bevor die Offenlage des Planentwurfs erfolgen kann, sind diese Flächen zu aktivieren.)	offen	Daten über die Vermessung des Plangebietes liegen vor. Baugrundgutacht en liegt vor (Nov. 2021). Kanal- und Straßenplanung wurden beauftragt. Aufgrund von Schwierigkeiten bei Stark- regenereignissen wurde eine Starkregenrisiko- studie für den Bereich beauftragt.	offen	Link zum Verfahren



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg | Bahnhofstr. 43 | 41844 Wegberg

Stadt Wegberg
Herrn Bürgermeister
Christian Pape
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Antrag zur attraktiven und klimaangepassten Umgestaltung der Bahnhofstraße in Wegberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bahnhofstraße ist eine der wichtigsten Straßen Wegbergs – sie stellt nicht nur eine zentrale Erschließung für Anwohner dar, sondern ist zugleich eine Art Ortseingang, der Besucherinnen und Besucher in unsere Stadtmitte führt. Ihre Gestaltung ist daher nicht nur funktional, sondern auch prägend für das Stadtbild und das Lebensgefühl in Wegberg.

Im Rahmen der Bezirksbesichtigung hat sich unsere Ratsfrau Verena Jansen gemeinsam mit Frau Neudeck die örtliche Situation und die besonderen Herausforderungen dieser Straße ausführlich angeschaut. Uns ist dabei sehr deutlich geworden, wie schwierig es ist, unter Berücksichtigung aller rechtlichen Vorgaben ein stimmiges, qualitätsvolles und zukunftsfähiges Gesamtbild zu schaffen.

Mit Blick auf die geplante Sanierung dieser Straße beantragen wir daher, folgende Punkte in die weitere Planung und Prüfung einzubeziehen:

1. Gestaltung mit Aufenthaltsqualität und Begrünung statt Asphaltwüste

Die Straße soll keinesfalls zur reinen „Asphalttrasse“ verkommen. Es ist uns ein zentrales Anliegen, dass trotz aller verkehrlichen Anforderungen – wie Mindestbreiten für Fahrbahn, Radverkehr und Gehwege – ausreichend Raum für Begleitgrün und Bäume bleibt.

Bäume leisten einen entscheidenden Beitrag:

- Sie spenden Schatten und tragen zur Abkühlung der Straße im Sommer bei.
- Sie verbessern die Aufenthaltsqualität, erhöhen die Aufenthaltsdauer und stärken den innerstädtischen Einzelhandel.
- Sie binden Feinstaub und verbessern das Mikroklima.
- Sie schaffen Identität und laden zum Verweilen ein.

Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels muss eine moderne Straßengestaltung grün, lebenswert und zukunftsfähig sein.

2. Platzoptimierung statt Verzicht auf Grün

Uns ist bewusst, dass es insbesondere an der engsten Stelle der Straße (10,64 m) herausfordernd ist, alle Vorgaben unterzubringen. Umso wichtiger ist eine kreative Flächenoptimierung, statt vorschnell auf Begrünung zu verzichten.

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg | Bahnhofstr. 43 | 41844 Wegberg

Wir schlagen daher vor:

- Reduzierung der Fahrbahnbreite auf das zwingend notwendige Maß, unter Berücksichtigung von Tempo 30.
- Einsatz von Schutzstreifen für den Radverkehr anstelle baulicher Radwege.
- Einseitige oder versetzte Grünbereiche mit kleinkronigen Bäumen oder Staudenbeeten.
- Wo möglich: Geh-/Radwegkombinationen, um Flächen effizienter zu nutzen.
- Entfall oder Reduktion von Stellplätzen an kritischen Stellen, sofern vertretbar.

3. Schwammstraße prüfen

Ein zukunftsweisender Ansatz wäre die Prüfung, ob die Bahnhofstraße als „Schwammstraße“ konzipiert werden kann. Das würde bedeuten:

- Einsatz wasserdurchlässiger Beläge oder Grünrinnen zur Regenwasseraufnahme.
- Spezielle Baumsubstrate („Schwammstadt-Prinzip“) zur Versickerung und Speicherung von Regenwasser im Untergrund.
- Schutz der Baumwurzelbereiche vor Verdichtung und langfristigen Schäden am Belag.

Vorteile einer Schwammstraße:

- Vermeidung von Hitzeinseln.
- Verbesserung der Stadtökologie und Entlastung der Kanalisation.
- Beitrag zum Hochwasserschutz bei Starkregen.
- Förderung des gesunden Baumwachstums → weniger Schäden durch Wurzeldruck

in Zukunft.

4. Ausgewogene Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer

Bei der Planung der Bahnhofstraße ist sicherzustellen, dass die Belange aller Verkehrsteilnehmer angemessen berücksichtigt werden. Ziel ist ein ausgewogenes Miteinander von Fußgängern, Radfahrern, motorisiertem Verkehr und Lieferverkehr – unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.

Insbesondere dem Radverkehr sollte dabei in angemessener Weise Rechnung getragen werden. Eine zeitgemäße Straßenraumgestaltung sollte dazu beitragen, die Attraktivität und Sicherheit des Radfahrens zu verbessern und dabei mögliche Nutzungskonflikte im Straßenraum zu minimieren.

Die Bahnhofstraße soll so gestaltet werden, dass sie den Anforderungen eines modernen, sicheren und funktionalen Straßenraums gerecht wird – auch im Hinblick auf die Mobilitätsbedürfnisse der Zukunft.

5. Bürgerbeteiligung frühzeitig einplanen

Da die Bahnhofstraße ein Raum ist, der sehr unterschiedlich genutzt wird – von Anwohnenden, Gewerbetreibenden, Radfahrenden, Fußgängern und Autofahrern – wird eine Kompromisslösung notwendig sein.

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg | Bahnhofstr. 43 | 41844 Wegberg

Wir beantragen daher ausdrücklich:

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung, idealerweise mit moderiertem Beteiligungsverfahren.
- Transparente Darstellung der Varianten und Entscheidungsgrundlagen.
- Berücksichtigung von lokalen Wünschen und Bedenken.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Entscheidung von der Bevölkerung mitgetragen wird.

6. Leitprojekt für weitere Sanierungen

Die Bahnhofstraße soll nicht nur für sich stehen, sondern als Pilotprojekt für die Sanierung weiterer Straßen im Stadtgebiet dienen. Ziel ist ein einheitliches, attraktives und klimafestes Stadtbild, das sich durchzieht – mit klarem Fokus auf:

- Sicherheit,
- Sauberkeit,
- Aufenthaltsqualität,
- und ökologische Verantwortung.

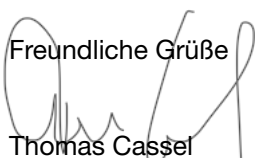
Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die Gestaltung der Bahnhofstraße so zu konzipieren, dass eine attraktive, begrünte und klimafeste Lösung entsteht,
2. die Umsetzbarkeit einer Schwammstraßenkonzeption zu prüfen,
3. verschiedene platzsparende Querschnittsvarianten mit Begrünung zu erarbeiten,
4. eine ausgewogene Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer,
5. eine Bürgerbeteiligung im Planungsprozess zu initiieren,
6. die Bahnhofstraße als Leitprojekt für ein stadtweites, zukunftsgerichtetes Straßenraumkonzept zu entwickeln.

Begründung:

Die Stadt Wegberg braucht attraktive Straßenräume, die dem Klimawandel gerecht werden, Lebensqualität bieten und zukunftsfähig sind. Die Bahnhofstraße bietet als zentrale Verbindung ins Herz der Stadt die Chance, ein starkes, positives Zeichen für moderne Stadtentwicklung zu setzen.



Freundliche Grüße
Thomas Cassel
Fraktionsvorsitzender der
CDU im Rat der Stadt Wegberg

31.05.2025

Stadt Wegberg
Rathausplatz 25

41844 Wegberg

Betreff: Antrag an den Rat der Stadt bzw. an das zuständige Gremium

Umsetzung der Bauordnung für NRW § 8, (1): Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze. (weiter unten komplett zitiert)

Der Rat der Stadt Wegberg möge beschließen, dass der o.g. Paragraf der Landesbauordnung NRW zur Anwendung kommt und somit das Verbot von Schottergärten durchgesetzt wird.

Es gibt keinen Bestandsschutz! Inwieweit den Eigentümern bereits bestehender Schottergärten mit Fristsetzung, logistischer und/oder finanzieller Hilfe entgegengekommen wird, sollte im Rat diskutiert und beschlossen werden.

Begründung: Ausgelöst durch den Artikel in der Rheinischen Post vom 13.05.2025, Mönchengladbacher Teil, in dem die Rechtslage der Schottergärten und eine mögliche Umsetzung zur Beseitigung Thema war, habe ich mich gefragt: „Warum wird diese Ordnung nicht flächendeckend umgesetzt?“

1. Schottergärten heizen sich im Sonnenschein und bei geringer Bewölkung wesentlich mehr als natürliche Oberflächen auf. Sie führen daher in der lokalen Umgebung zu einer Temperaturzunahme.
2. Schottergärten speichern die Wärme wesentlich besser als eine natürliche Oberfläche, damit wird die Abkühlung nach Wegfall der Sonnenbestrahlung verzögert.
3. Durch den meist wasserundurchlässigen Unterbau wird verhindert, dass Niederschläge in den Boden versickern, stattdessen wird das Wasser in die Kanalisation abgeleitet. Das führt zu einer weiteren Austrocknung der Böden im lokalen Umkreis und Absenkung des Grundwasserspiegels mit weiteren negativen Folgen. Pflanzen müssen häufiger gegossen werden, um nicht zu vertrocknen oder Schäden zu nehmen.
4. Durch das fehlende Wasser im Boden fehlt der kühlende Effekt durch die Verdunstung der Bodenfeuchtigkeit.
5. Im Falle von Starkregen gelangt wesentlich mehr Wasser in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer, eine Überlastung kann im Extremfall nicht ausgeschlossen werden. Das Beispiel Ahrtal sollte Warnung genug sein.
6. Ein natürlicher Lebensraum bietet einer Vielfalt von Lebensformen eine Heimat. Durch die Bebauung wird dieser Lebensraum ohnehin schon stark eingeschränkt. Eine weitere

Einschränkung durch die „toten“ Schottergärten fördert den Verlust der Biodiversität, die nach eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen für uns in Zukunft überlebenswichtig ist.

7. Schottergärten haben nicht die Möglichkeit, Stäube oder Feinstäube aus der Umluft zu filtern. Eine Bepflanzung mit Sträuchern Bäumen oder selbst mit Gras wirkt wie eine Luftreinigungsmaschine.
8. Schottergärten binden kein CO₂. Jede Vegetation hat die Eigenschaft, dieses klimaschädliche Treibhausgas zu binden und damit die Klimaerwärmung zu reduzieren.
9. Und nicht zuletzt sehen die Schottergärten oder auch Gärten des Grauens verunstaltet und ausgesprochen hässlich aus, zumindest in den Augen zahlloser Mitbürger. In §9 der o.g. Bauordnung wird eine Verunstaltung als nicht zulässig bewertet.

Es kann doch nicht sein, dass bei den Jahr für Jahr steigenden Wetterextremen und neuen Temperaturrekorden infolge der immer weiter voranschreitenden Klimakrise nicht alles unternommen wird, um die Folgen abzumildern. Nach über 50 Jahren Reden (und Schreiben) muss endlich gehandelt werden, nicht nur im Großen, sondern auch im Kleinen.

Beispiele für die Gärten des Grauens gibt es mehr als genug in Wegberg, besonders prominent die Freiflächen nach dem Umbau des ehemaligen Kinos Beecker Straße 57. Fertigstellung, soweit ich weiß, nach in Kraft treten der o.g. Bauordnung.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und Mitteilung, wann mein Antrag behandelt wird.

Mit freundlichem Gruß

■■■■■■■■■■

Der §8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 01.01.2024.

§ 8

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Schotterungen zur Gestaltung von Grünflächen sowie Kunstrasen stellen keine andere zulässige Verwendung nach Satz 1 dar. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der nicht überbauten Flächen dieser Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sollen die baulichen Anlagen begrünt werden, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist. Erfolgen die Festlegungen nach Satz 1 durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Absatz 1 Nummer 7) oder durch Bebauungsplan (§ 89 Absatz 2) sind diese maßgeblich.

AZ: BET_149000_1	
Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen	
1004193, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen	
Inhalt Ferner wird zur Bahnstrecke RB 34 von Seiten der Stadt Wegberg Folgendes angeregt: - Die Förderung des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) in Richtung Mönchengladbach ist erklärtes Ziel. Zu Maßnahmen der Attraktivitätssteigerung gehören eine deutlich erhöhte Taktzeit, gestalterische Aufwertung der Haltepunkte, bessere Ausstattung von Park+Ride und Bike+Ride Plätzen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden die Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung innerhalb des Grenzlandringes sowie im Bereich Arsbeck gesetzt. Beide Standorte zeichnen sich durch die gute Erreichbarkeit zu den jeweiligen Haltepunkten aus. Somit liegen bei diesen Standortentscheidungen, auch im Sinne der diesbezüglichen Zielsetzung des Regionalplanes, günstige Voraussetzungen zur gebotenen Vermeidung und Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den Öffentlichen Personenverkehr vor.	Abwägung Typ Hinweis Ausgleichsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung Es werden Hinweise gegeben, die sich teilweise an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen richten. Festlegungen zum Betrieb von Schienenwegen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie sind der Fachplanung vorbehalten.

1004194, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Ferner wird zur Bahnstrecke RB 34 von Seiten der Stadt Wegberg Folgendes angeregt:

- Eine Reaktivierung dieser Bahnstrecke als sog. "Eiserner Rhein" für eine Güterverkehrsverbindung zwischen dem Seehafen Antwerpen und dem Ruhrgebiet wird, aufgrund der zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Erschütterungsbelastungen, von Seiten der Stadt Wegberg als Ausbau der vorhandenen, durch das Stadtgebiet führende Bahntrasse, weiterhin kategorisch abgelehnt. Hierzu sollte eine entsprechende Grundsatzaussage im Regionalplan erfolgen. Andererseits wird zur allgemeinen Verbesserung des schienengebundenen Personennahverkehrs eine Wiederinbetriebnahme der Bahntrasse in Richtung Niederlande / Roermond ausdrücklich unterstützt. Dieses Ansinnen muss daher aus Sicht der Stadt Wegberg bei den "Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen" dringend berücksichtigt werden. Vor allem, da die Deutsche Bahn selbst diese Strecke zur Reaktivierung für den Personenverkehr mit S-Bahn-Taktung in ihrer mittelfristigen Planung berücksichtigt hat.

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise gegeben, die sich teilweise an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen richten. Festlegungen zum Betrieb von Schienenwegen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie sind der Fachplanung vorbehalten.

1004195, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WE 1; Angeregte Darstellung: Waldbereich

Begründung: Die Schwalmauebereiche sind neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen (Frischlufschneise) bedeutsam für den vorbeugenden Hochwasserschutz und daher als Überschwemmungsbereiche entsprechend festgesetzt sowie im Regionalplanentwurf als Überschwemmungsbereiche dargestellt. Darüber hinaus ist der Wasserlauf der Schwalm mit ihren angrenzenden Wald und Grünflächen stadtbildprägend für die Mühlenstadt Wegberg und durch die begleitende Fuß- und Radwegvernetzung für den Kurzzeittourismus und die Naherholung bedeutend. Der Landschaftsplan des Kreises Heinsberg setzt hier ?Landschaftsschutzgebiet? fest. Aus diesen Gründen scheidet hier eine Wohnbauentwicklung aus; die ASB ? Darstellung ist aus Sicht der Stadt Wegberg somit hier zu reduzieren.

[s. Anhang: Abb. ID 1004195_1]

Anhänge

Abb ID 1004195 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Regionalplan sichert durch die Festlegung von Siedlungsraum Bereiche für Siedlungsfunktionen und schützt sie vor Nutzungen, die mit diesem Zweck nicht vereinbar sind. Dabei sind siedlungszugehörige Freiflächen, wie z. B. Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen oder kleine Waldflächen innerhalb der Siedlungsbereiche ohne Anbindung an den Freiraum, die unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsfähigkeit (ab einer Größenordnung von 10 ha) bzw. unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans (z.B. nicht darstellbare schmale Korridore, Freirauminseln sowie ?linienhafte? Flächen) liegen, in die Festlegung des Siedlungsraums integriert. Solche kleinteiligen Nutzungen und Funktionen sind Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004196, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WE 2; Angeregte Darstellung: Waldbereich

Begründung: Die hier vorhandenen Waldflächen sind in den diesbezüglichen Bebauungsplänen planungsrechtlich festgesetzt und gesichert. Teilbereiche sind im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung ist hier nach den Darstellungen des FNP Wegberg nicht vorgesehen. Dieser stellt hier entsprechend der tatsächlichen und künftig beabsichtigten Nutzung ?Flächen für Wald? dar. Es wird daher angeregt, die ASB / GIB ?Darstellung zu reduzieren und der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Wegberg sowie den Festsetzungen des Landschaftsplanes entsprechend, einen ?Waldbereich? im Regionalplan zeichnerisch festzusetzen.

[s. Anhang Abb. ID 1004196_1]

Anhänge

Abb ID 1004196 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. Änderungskarten).

Entsprechend der Plankonzeption und unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips ist die kommunale Entwicklungsabsicht ? neben u. a. Raum- und Umweltverträglichkeit sowie landesplanerischen Vorgaben ? wesentliche Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung der Siedlungsbereiche. Dies verhindert ? unter Beachtung der kommunalen Planungshoheit ?, dass zukünftige Siedlungsbereiche im Regionalplan festgelegt werden, die sich langfristig einer Umsetzung entziehen. Mit Wegfall der Entwicklungsabsicht aufgrund bestehender Restriktionen besteht hier somit kein weiteres Sicherungserfordernis. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Im Bereich des GIB wird der Stellungnahme teilweise entsprochen. Die Rücknahme des GIB entsprechend der Stellungnahme hätte zur Folge, dass ein Bestandsbetrieb im Südosten des GIB unter die Schwelle der regionalplanerischen Darstellungsfähigkeit fällt. Eine weitergehende Konkretisierung der Flächennutzung unter Berücksichtigung der lokalen Situation auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen bleibt freigestellt.

Im Bereich des ASB wird der Stellungnahme nicht entsprochen. Der Regionalplan sichert durch die Festlegung von Siedlungsraum Bereiche für Siedlungsfunktionen und schützt sie vor Nutzungen, die mit diesem Zweck nicht vereinbar sind. Dabei sind siedlungszugehörige Freiflächen, wie z. B. Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, die unterhalb der regionalplanerische Darstellungsfähigkeit (ab einer Größenordnung von 10 ha) bzw. unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans (z. B. nicht darstellbare schmale Korridore, Freirauminseln sowie ?linienhafte? Flächen) liegen, in die Festlegung des Siedlungsraums integriert.

Solche kleinteiligen Nutzungen und Funktionen sind Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

--	--

1004197, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WE 3; Angeregte Darstellung: Waldbereich

Begründung: Der Grüngürtel in Wegberg stellt eine städtebauliche Zäsur zwischen den Ortslagen Wegberg und Beeck dar und dient als Trittsteinbiotop zwischen dem Beecker Wald und dem Beeckbach. Der Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg festgesetzt, im FNP Wegberg als ?Grünflächen? dargestellt und somit für eine Wohnbauentwicklung nicht vorgesehen. Die Stadt Wegberg regt daher an, hier auf eine ASB-Darstellung zugunsten einer Festlegung als ?Waldbereich? zu verzichten.

[s. Anhang Abb. ID 1004197_1]

Anhänge

Abb ID 1004197_1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Regionalplan sichert durch die Festlegung von Siedlungsraum Bereiche für Siedlungsfunktionen und schützt sie vor Nutzungen, die mit diesem Zweck nicht vereinbar sind. Dabei sind siedlungszugehörige Freiflächen, wie z. B. Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, die unterhalb der regionalplanerische Darstellungsfähigkeit (ab einer Größenordnung von 10 ha) bzw. unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans (z. B. nicht darstellbare schmale Korridore, Freirauminseln sowie ?linienhafte? Flächen) liegen, in die Festlegung des Siedlungsraums integriert. Solche kleinteiligen Nutzungen und Funktionen sind Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004199, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen	
Inhalt Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg <u>Nr. WE 4; Angeregte Darstellung: Waldbereich</u> <i>Begründung:</i> Die betroffenen Bereiche sind Teil der Beeckbachaue. Die zu Nr. WE 1 gemachten Aussagen treffen auch hier vollumfänglich zu. [s: Anhang Abb. ID 1004199_1] Anhänge <u>Abb ID 1004199 1.pdf</u>	Abwägung Typ Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterung Der Regionalplan sichert durch die Festlegung von Siedlungsraum Bereiche für Siedlungsfunktionen und schützt sie vor Nutzungen, die mit diesem Zweck nicht vereinbar sind. Dabei sind siedlungszugehörige Freiflächen, wie z. B. Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, die unterhalb der regionalplanerische Darstellungsfähigkeit (ab einer Größenordnung von 10 ha) bzw. unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans (z. B. nicht darstellbare schmale Korridore, Freirauminseln sowie ?linienhafte? Flächen) liegen, in die Festlegung des Siedlungsraums integriert. Solche kleinteiligen Nutzungen und Funktionen sind Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004200, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WE 5; Angeregte Darstellung: ASB

Begründung: Das sogenannte ?Gerichhausener Feld? stellt innerhalb des Siedlungsschwerpunktes die wichtigste Wohnbauentwicklungsmaßnahme in einer Größe von rund 22 ha für die nächsten Jahre dar. Eine wirtschaftliche Entwicklung kann hier jedoch nur erreicht werden, wenn ausreichende Flächen bereitgestellt werden. Im Rahmen einer Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde mit Verfügung vom 21.01.2016 (Az.: 32/62-6.1.15.10) von Seiten der Bezirksregierung Köln erklärt, dass gegen die beabsichtigte Wohnbauflächendarstellung im FNP Wegberg - in der gegenüber zum Regionalplanentwurf vergrößerten Abgrenzung - aus Sicht der Landes- und Regionalplanung keine Bedenken bestehen. Zwischenzeitlich erfolgte ein erster Grunderwerb. Die Stadt Wegberg regt daher an, die Flächenabgrenzung des ASB ?Gerichhausener Feld? redaktionell an den Status der oben genannten Verfügung der Bezirksregierung Köln anzupassen.

[s. Anhang Abb. ID 1004200_01]

Anhänge

Abb ID 1004200 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt, sodass die Festlegung in der aktuellen Abgrenzung unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsabsicht im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig ist. Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Die Festlegung der in Rede stehenden zusätzlichen Fläche bis zum Grenzlandring (L400) als ASB ist daher nicht bedarfsgerecht.

Aufgrund der tatsächlichen Umstände im Bestand (rechtswirksame Darstellung im Flächennutzungsplan) ist die Festlegung des Siedlungsbereiches in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig. Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004201, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WE 6; Angeregte Darstellung: GIB

Begründung: Der Bereich WE 6 ist Teil des Gewerbegebietes "Große Rieth", im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als gewerbliche Baufläche bzw. als Sondergebiet Einzelhandel / Nahversorgung dargestellt und in den diesbezüglichen Bebauungsplänen entsprechend festgesetzt. In Folge dessen, regt die Stadt Wegberg an, hier im Regionalplan eine GIB-Darstellung vorzunehmen.

[s. Anhang Abb. ID 1004201_1]

Anhänge

Abb ID 1004201_1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) dienen neben dem Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie den siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen auch dem wohnverträglichen Gewerbe (wie z.B. großflächiger Einzelhandel), sodass z. B. eine Zonierung zur Konfliktlösung zwischen Nutzungen in ASB und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) möglich ist.

Die tatsächliche Umsetzung und Ausgestaltung ist Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004202, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WE 7; Angeregte Darstellung: ASB

Begründung: Der Bereich nördlich des Kiefernweges bzw. südlich des Grenzlandringes ist derzeit zwar im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als Grünfläche dargestellt, um hier jedoch optional eine Wohnbauentwicklung zur Arrondierung der Ortslage Beeck zu ermöglichen, wird angeregt, diesen Bereich als ASB im Regionalplan auszuweisen und so der ursprünglichen Zielsetzung des Regionalplanes aus dem Jahre 2003 zu entsprechen.

[s. Anhang Abb. ID 1004202_1]

Anhänge

Abb ID 1004202_1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Die Festlegung der in Rede stehenden Fläche als ASB ist nicht bedarfsgerecht.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt

1004203, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. KL 1; Angeregte Darstellung: ASB

Begründung: Am nördlichen Rand der Ortslage Klinkum betreibt die Stadt Wegberg seit 2018 zur Ausweisung einer Ferienhaussiedlung Bauleitplanung. Mit Verfügung vom 25.10.2018 (Az.: 32/62.6-1.15.10) wurde bestätigt, dass eine diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Die Stadt Wegberg regt daher an, diesen Bereich bei der ASB-Darstellung zu berücksichtigen.

[s. Anhang Abb. 1004203_1]

Anhänge

Abb ID 1004203 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Die Festlegung der in Rede stehenden Fläche als ASB ist nicht bedarfsgerecht.

Aufgrund der tatsächlichen Umstände im Bestand (rechtswirksame Darstellung im Flächennutzungsplan) ist die Festlegung des Siedlungsbereiches in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig. Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004204, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen	
Inhalt Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg <u>Nr. WI 1; Angeregte Darstellung: ASB</u> <i>Begründung:</i> Der Bereich zwischen der Dalheimer Straße und der B 221n bietet sich zur Arrondierung der Ortslage Wildenrath als Ergänzung der südlich angrenzenden ASB-Flex Flächen an. Es wird daher angeregt, diesen Bereich bei der ASB-Ausweisung zu berücksichtigen. [s. Anhang Abb. 1004204_1] Anhänge <u>Abb ID 1004204 1.pdf</u>	Abwägung Typ Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterung Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß der Zielfestlegung <i>Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten</i>. Die Festlegung der in Rede stehenden Fläche als ASB ist nicht bedarfsgerecht. Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004205, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WI.2; Angeregte Darstellung: GIB

Begründung: Die Stadt Wegberg verfügt nur über geringe Gewerbeflächenpotenziale. Die Bereitstellung von zusätzlichen Gewerbeflächen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, auch als Kompensation für den Strukturwandel im Rheinischen Revier, ist unerlässlich. Einzelheiten zur Begründung sind dem kreisweiten Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Heinsberg als Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplanes (aus Mai 2019) zu entnehmen. Es wird daher angeregt, die gekennzeichnete Fläche zusätzlich als GIB im Regionalplan auszuweisen.

[s. Anhang Abb. 1004205_1]

Anhänge

Abb ID 1004205 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Zudem erfolgte im Regionalplan über die Region+ - Prozesse (Wohnen und Wirtschaft) eine Verteilung regionaler Flächenbedarfe gemäß den landesplanerischen Vorgaben. Zusätzlich soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe den erhöhten Flächenbedarfen, die für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind, Rechnung tragen (§ 38 LPiG NRW i. V. m. Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Auch stehen keine Bedarfe für GIB mit überregionaler oder regionaler Bedeutung (Region+-Wirtschaft) zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Bedarfe gemäß § 38 LPiG NRW im 2. Planentwurf bereits vollständig zeichnerisch im Rheinischen Revier verortet gemäß der Zielfestlegung *GIBtransformation sichern und umsetzen*. Die zeichnerische Festlegung der in Rede stehenden Fläche ist daher im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich, da nicht bedarfsgerecht.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004206, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WI 3; Angeregte Darstellung: GIB

Begründung: Südlich der Friedrich-List-Allee bzw. westlich des Testringes der Fa. Siemens befindet sich gem. FNP ein Sondergebiet für eine Bauschuttrecyclinganlage. Ferner wurde für diese Nutzung der vorhabenbezogene Bebauungsplan II-8 im Jahre 2008 beschlossen. Es wird daher angeregt, diesen Bereich bei der GIB-Darstellung zu berücksichtigen.

[s. Anhang Abb. 1004206_1]

Anhänge

Abb ID 1004206 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben gliedert der Regionalplan den Regierungsbezirk in Siedlungsraum und Freiraum. Im Sinne der raumordnerischen Grundsätze ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten (§ 2 Absatz 2 ROG). Gemäß den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zum Siedlungsraum sind bandartige Siedlungsentwicklungen ebenso wie Splittersiedlungen zu vermeiden (Ziel 6.1-4 LEP NRW). Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der ?nachhaltigen europäischen Stadt? kompakt gestaltet werden, das jeweilige Zentrum soll gestärkt werden und die Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW). Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben (Grundsatz 6.1-6 LEP NRW).

Bei der räumlichen Verortung von Siedlungspotentialen werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische sowie fachrechtliche Planungsdirektiven ? soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant ? einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als Siedlungsraum stehen Raumwiderstände bzw. fachrechtliche Restriktionen (Bereiche für den Schutz der Natur und Naturschutzgebiet) entgegen. Die Festlegung des Siedlungsbereichs bleibt daher hinter den planerisch gesicherten Siedlungsflächen bzw. dem vorhandenen Siedlungsbestand zurück, um eine nachteilige (Weiter-)Entwicklung der Siedlungsstruktur zu Lasten der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004207, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WI 4; Angeregte Darstellung: GIB

Begründung: Begründung siehe WI 2

[s. Anhang Abb. 1004207_1]

Anhänge

Abb ID 1004207 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Zudem erfolgte im Regionalplan über die Region+ - Prozesse (Wohnen und Wirtschaft) eine Verteilung regionaler Flächenbedarfe gemäß den landesplanerischen Vorgaben. Zusätzlich soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe den erhöhten Flächenbedarfen, die für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind, Rechnung tragen (§ 38 LPIG NRW i. V. m. Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Auch stehen keine Bedarfe für GIB mit überregionaler oder regionaler Bedeutung (Region+ - Wirtschaft) zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Bedarfe gemäß § 38 LPIG NRW im 2. Planentwurf bereits vollständig zeichnerisch im Rheinischen Revier verortet gemäß der Zielfestlegung *GIBtransformation sichern und umsetzen*. Die zeichnerische Festlegung der in Rede stehenden Fläche ist daher im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich, da nicht bedarfsgerecht.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004208, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WI 5; Angeregte Darstellung: GIB

Begründung: Der Bereich ist als gewerblicher Altstandort im FNP ausgewiesen. Es wird daher angeregt, diesen Bereich entsprechend als GIB darzustellen.

[s. Anhang Abb. ID 1004208_1]

Anhänge

Abb ID 1004208_1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt ? von Ausnahmen abgesehen ? bei einer Größenordnung von 10 ha. Flächen unterhalb dieser Darstellungsschwelle bzw. unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans (z. B. nicht darstellbare schmale Korridore, kleinteilige Ein- oder Ausbuchtungen, ?linienhafte? Flächen, Generalisierungen in Randbereichen) haben regelmäßig keine regionalplanerische Relevanz. Sie sind Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung.

Bei der räumlichen Verortung von Siedlungspotentialen werden darüber hinaus Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische sowie fachrechtliche Planungsrichtlinien ? soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant ? einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als Siedlungsraum stehen landesplanerische Vorgaben entgegen. Gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW sind neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP.NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004209, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. WI 6; Angeregte Darstellung: GIB

Begründung: Begründung siehe WI 2

[s. Anhang Abb. ID 1004209_1]

Anhänge

Abb ID 1004209_1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Zudem erfolgte im Regionalplan über die Region+ - Prozesse (Wohnen und Wirtschaft) eine Verteilung regionaler Flächenbedarfe gemäß den landesplanerischen Vorgaben. Zusätzlich soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe den erhöhten Flächenbedarfen, die für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind, Rechnung tragen (§ 38 LPIG NRW i. V. m. Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Auch stehen keine Bedarfe für GIB mit überregionaler oder regionaler Bedeutung (Region+ - Wirtschaft) zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Bedarfe gemäß § 38 LPIG NRW im 2. Planentwurf bereits vollständig zeichnerisch im Rheinischen Revier verortet gemäß der Zielfestlegung *GIBtransformation sichern und umsetzen*. Die zeichnerische Festlegung der in Rede stehenden Fläche ist daher im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich, da nicht bedarfsgerecht.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004210, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. RA 1; Angeregte Darstellung: GIB

Begründung: Begründung siehe WI 2

[s. Anhang Abb. ID 1004210_1]

Anhänge

Abb ID 1004210_1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Zudem erfolgte im Regionalplan über die Region+ - Prozesse (Wohnen und Wirtschaft) eine Verteilung regionaler Flächenbedarfe gemäß den landesplanerischen Vorgaben. Zusätzlich soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe den erhöhten Flächenbedarfen, die für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind, Rechnung tragen (§ 38 LPIG NRW i. V. m. Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Auch stehen keine Bedarfe für GIB mit überregionaler oder regionaler Bedeutung (Region+ - Wirtschaft) zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Bedarfe gemäß § 38 LPIG NRW im 2. Planentwurf bereits vollständig zeichnerisch im Rheinischen Revier verortet gemäß der Zielfestlegung *GIBtransformation sichern und umsetzen*. Die zeichnerische Festlegung der in Rede stehenden Fläche ist daher im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich, da nicht bedarfsgerecht.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004211, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. RA 2; Angeregte Darstellung: GIB

Begründung: Die südliche Teilfläche des in Rede stehenden Bereiches ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als gewerbliche Baufläche dargestellt. Bedingt durch den Strukturwandel im Rheinischen Revier ergeben sich notwendige Veränderungen der Betriebsabläufe des ortsansässigen Asphalt- und Betonwerkes. Zusätzlich werden daher Lagerflächen in einer Größe von ca. 4 ha benötigt. Es wird somit angeregt, diesen Bereich bei der GIB-Darstellung zu berücksichtigen.

[s. Anhang Abb. ID 1004211_1]

Anhänge

Abb ID 1004211 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bei der räumlichen Verortung von Siedlungsraumpotentialen werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische sowie fachrechtliche Planungsdirektiven ? soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant ? einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als Siedlungsraum stehen landesplanerische Vorgaben entgegen. Gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW sind neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen.

Die Festlegung der in Rede stehenden Flächen als GIB ist zudem nicht bedarfsgerecht. Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Darüber hinaus besteht kein Bedarf für zusätzliche, potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Bereiche gemäß dem Grundsatz *Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren* (GIBflex). Auch stehen keine Bedarfe für GIB mit überregionaler oder regionaler Bedeutung (Region+-Wirtschaft) zur Verfügung.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004212, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. RA 3; Angeregte Darstellung: GIB

Begründung: Der Bereich RA 3 ist Teil des Gewerbegebietes Rath-Anhoven, entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. in den diesbezüglichen Bebauungsplänen festgesetzt. Die Stadt Wegberg regt daher an, diesen Bereich, analog zur westlich angrenzenden Darstellung, im Regionalplan als GIB auszuweisen.

[s. Anhang Abb. ID 1004212_1]

Anhänge

Abb ID 1004212 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. Änderungskarten).

Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt ? von Ausnahmen abgesehen ? bei einer Größenordnung von 10 ha. Entsprechend der Plankonzeption und unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips ist die kommunale Entwicklungsabsicht ? neben u. a. Raum- und Umweltverträglichkeit sowie landesplanerischen Vorgaben ? wesentliche Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung der Siedlungsbereiche.

Aufgrund der tatsächlichen Umstände im Bestand bzw. der kommunalen Entwicklungsabsicht sowie der regionalplanerischen Darstellungsfähigkeit ist eine Festlegung als GIB im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004213, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. AR 1; Angeregte Darstellung: ASB

Begründung: Planerische Zielsetzung ist es, mittel- bis langfristig den gesamten Bereich zwischen der Helpensteinstraße und der B 221n einer Wohnbauentwicklung zuzuführen. Die Fläche liegt günstig zu den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und zum Nahversorgungsbereich von Arsbeck. Im Rahmen einer Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde mit Verfügung vom 27.11.2020 (Az.: 32/62-6.1.15.10-2020-02) von Seiten der Bezirksregierung Köln erklärt, dass gegen die beabsichtigte Wohnbauflächendarstellung im FNP Wegberg keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden. Das FNP-Änderungsverfahren sowie ein Bebauungsplanverfahren für einen ersten Bauabschnitt werden aktuell betrieben. Die Stadt Wegberg regt daher an, die Flächenabgrenzung des ASB Arsbeck redaktionell an den Status der oben genannten Verfügung der Bezirksregierung Köln anzupassen.

[s. Anhang Abb. ID 1004213_1]

Anhänge

Abb ID 1004213 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt.

Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Die Festlegung der in Rede stehenden Fläche als ASB ist nicht bedarfsgerecht. Aufgrund der tatsächlichen Umstände im Bestand (rechtswirksame Darstellung im Flächennutzungsplan) ist die Festlegung des Siedlungsbereiches in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1004214, Stadt Wegberg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Bereich des Stadtgebietes Wegberg

Nr. UE 1; Angeregte Darstellung: GIB

Begründung: Der Bereich ist als gewerblicher Altstandort im FNP in einer Größe von rund 6 ha ausgewiesen und wird derzeit flächenrecycelt. Beabsichtigt ist, das künftige Gewerbegebiet um rund 2 ha auf 8 ha zu vergrößern. Weitere Begründung siehe WI 1.

[s. Anhang Abb. ID 1004214_1]

Anhänge

Abb ID 1004214 1.pdf

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt ? von Ausnahmen abgesehen ? bei einer Größenordnung von 10 ha. Flächen unterhalb dieser Darstellungsschwelle haben regelmäßig keine regionalplanerische Relevanz.

Die Festlegung der in Rede stehenden Flächen als GIB ist zudem nicht bedarfsgerecht. Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Zudem erfolgte im Regionalplan über die Region+ - Prozesse (Wohnen und Wirtschaft) eine Verteilung regionaler Flächenbedarfe gemäß den landesplanerischen Vorgaben. Zusätzlich soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe den erhöhten Flächenbedarfen, die für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind, Rechnung tragen (§ 38 LPIG NRW i. V. m. Ziel 6.1-1 LEP NRW). Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Auch stehen keine Bedarfe für GIB mit überregionaler oder regionaler Bedeutung (Region+-Wirtschaft) zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Bedarfe gemäß § 38 LPIG NRW im 2. Planentwurf bereits vollständig zeichnerisch im Rheinischen Revier verortet gemäß der Zielfestlegung GIBtransformation sichern und umsetzen. Die zeichnerische Festlegung der in Rede stehenden Fläche ist daher im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich, da nicht bedarfsgerecht.

Bei der räumlichen Verortung von Siedlungsraumpotentialen werden darüber hinaus Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische sowie fachrechtliche Planungsrichtlinien ? soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant ? einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als Siedlungsraum stehen landesplanerische Vorgaben entgegen. Gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW sind neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

AZ: BET_149000_1	
Mühlenstadt Wegberg	
1033438_001, Mühlenstadt Wegberg	
Inhalt der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergabe und Liegenschaften der Stadt Wegberg hat über die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Zweiter Planentwurf beraten und die Verwaltung beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme bezogen auf das Stadtgebiet Wegberg vorzubringen. Ich bitte Sie, die Anregungen dieser Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Die Bezeichnungen der betroffenen Bereiche sind aus der Ursprungsstellungnahme vom 31.08.2022 entnommen. Sofern diese Bereiche den in den Planunterlagen aufgeführten ID zugeordnet werden können, wird die jeweilige ID zusätzlich angegeben.	Abwägung Typ Hinweis Ausgleichsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zur räumlichen Entwicklung vorgebracht.

Inhalt

Nachrichtliche Übernahme von BSAB (ID 1018199)

Als nachrichtliche Übernahme wurden nun im Regionalplanentwurf die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bzw. Reservegebiete gemäß sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) übernommen. Dieser sachliche Teilplan befindet sich jedoch noch im Verfahren. Am 18.06.2024 hatte der Fachausschuss der Stadt Wegberg über den Inhalt der Stellungnahme einen Beschluss gefasst. In dieser Stellungnahme (siehe Anlage) wurde zum Abgrabungsbereich B 57 / Am alten Schlagbaum (L127) ausgeführt, dass die angrenzende Wohnbevölkerung bereits heute durch die bestehenden Betriebsabläufe (Beton- und Asphaltwerk, Bauschuttrecycling, Grünannahme und bestehende Abgrabung) des ansässigen Unternehmens und den damit verbundenen Emissionen extrem stark beeinträchtigt wird. Der ursprünglich erteilte „lokale Konsens“ wurde zurückgenommen. Aus aktueller Sicht der Stadt Wegberg ist eine Unterschreitung der regionalplanerischen Vorsorgeabstände zu betroffenen ASB, Bauflächen und / oder Ortslagen nicht akzeptabel. Der beabsichtigte zusätzliche Abgrabungsbereich wird daher von Seiten der Stadt Wegberg nicht unterstützt. Aufgrund der Tatsache, dass bisher noch keine Beschlussfassung durch den Regionalrat über diese Stellungnahme und insgesamt über den sachlichen Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe (Lockergesteine) stattgefunden hat, wird auf diese Diskrepanz hingewiesen und somit angeregt, von einer nachrichtlichen Übernahme der noch nicht beschlossenen BSAB abzusehen.

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die zeichnerische Festlegung wird geändert.

Das Verhältnis der Festlegungen des Regionalplans Köln zum sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend Teilplan NR - richtet sich nach den Vorgaben in Kapitel 5.4 *Nichtenergetische Rohstoffe*. Im vorliegenden Regionalplan Köln sind die räumlichen Umgriffe der BSAB gemäß Teilplan NR nachrichtlich dargestellt. Regionalplanerische Vorgaben zur zeichnerischen Festlegung der BSAB sind somit nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans Kölns. Die nachrichtlich dargestellten räumlichen Umgriffe der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) gemäß Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beziehen sich auf den zweiten Planentwurf zum Teilplan NR (Stand April 2024). Im überarbeiteten dritten Planentwurf zum Teilplan NR wurde die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 der Anregung entsprechend angepasst.

Die nachrichtliche Darstellung des BSAB-L-02 wird im weiteren Planverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln korrigiert.

Darüber hinaus werden Anregungen und Bedenken zum Teilplan NR geäußert. Die raumordnerische Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgt nicht im vorliegenden Verfahren, sondern im Rahmen der Aufstellung des Teilplans NR.

Inhalt

Darstellung der Schienenwege „Wegberg-Dalheim – Niederkrüchten“ und „Wegberg-Dalheim – Wassenberg“

Im zweiten Planentwurfes werden Schienenwege der ehemaligen Bahntrassen „Wegberg-Dalheim – Niederkrüchten“ (IDs 1004882, 1000997, 1003787) und „Wegberg-Dalheim – Wassenberg“ (ID 1006593) neu dargestellt (vgl. Abb. 1). Die Stadt Wegberg lehnt diese Darstellung aus den nachfolgend aufgeführten Gründen kategorisch ab.

Abbildung 1: siehe beigegefügte pdf-Datei der Stellungnahme

Gemäß Begründung zum Regionalplanentwurf sollen die aufgeführten Schienenwege nun auf Grundlage des Ziels 8.1-11 „Öffentlicher Verkehr“ des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) im Regionalplan dargestellt werden.

Dieses Ziel gibt landesplanerisch Folgendes vor:

Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden. Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann. Zur leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr ist der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen. Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der Regionalplanung als Trassen zu sichern.

Dieses Ziel wird zudem wie folgt erläutert:

Um Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen der Mittel- und Oberzentren zu erhalten, benötigen sie eine Anbindung an den Öffentlichen Verkehr. Dies soll bevorzugt durch den Schienenverkehr, kann aber auch, je nach örtlichen Verhältnissen in Mittelzentren, durch andere Verkehrsmittel des Öffentlichen Verkehrs (wie z. B. Schnellbusse) hergestellt werden. [...] Die Art der Anbindung an die öffentlichen Verkehrsverbindungen richtet sich nach dem Potenzial.

Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es werden Bedenken gegen die Abwägungsvorschläge der ersten öffentlichen Auslegung (s. ID 1004882, 1000997, 1003787 und 1006593, 1. Offenlage) vorgebracht. Die Abwägungsvorschläge aus der ersten öffentlichen Auslegung werden aufrecht erhalten.

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen:

Die Festlegung der Schienenwege folgt dem landesplanerischen Auftrag, nicht mehr genutzte, für die Regionalentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern (vgl. LEP Ziel 8.1-11). Entsprechend dem Sicherungsauftrag des Regionalplans werden stillgelegte Strecken als Schienenwege festgelegt, wenn deren Reaktivierung in Bedarfsplänen vorgesehen ist oder sie für die Region von besonderer Bedeutung sind (s. Begründung Kapitel 5.1.3). Letzteres ist bei der Trasse von Ratheim/Wassenberg nach Wegberg aufgrund der StnID 1006593 aus der 1. Offenlage und der Prüfung einer Reaktivierung durch go.Rheinland (ehemals NVR) der Fall. Auch auf die Trasse von Wegberg nach Niederkrüchten trifft dies zu, da durch die Festlegung eine Fortsetzung des bereits im Regionalplan Düsseldorf zeichnerisch festgelegten Schienenwegs erfolgt. Zudem sind beide Trassenverläufe in der Landschaft und auf Luftbildern erkennbar.

Die zeichnerische Festlegung im Regionalplan begründet keine Reaktivierung der Strecken. Eine Sicherung dieser Trassen erfolgt, um sie im Bedarfsfalle reaktivieren zu können. Ob und in welcher Weise eine Reaktivierung der gesicherten Trassen erfolgt, ist Gegenstand nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Die in der Stellungnahme angesprochenen, auf potenzielle Umweltauswirkungen bezogenen Aspekte gehen über die Prüftiefe und den Detaillierungsgrad der Regionalplanung (vgl. §8 ROG) hinaus und sind ebenfalls Gegenstand nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die genannten Belange können dort vorgebracht werden und sind in diesen Verfahren zu berücksichtigen. An dieser Stelle erfolgt auch die vertiefte Umweltprüfung der angesprochenen Belange.

Bei den Gemeinden Niederkrüchten und Wassenberg handelt es sich gemäß Landesentwicklungsplan lediglich um Gründzentren. Wegberg hingegen ist als Mittelzentrum dargestellt. Für den öffentlichen (Personennah)Verkehr sind die beiden neu dargestellten Schienenwege somit gemäß Ziel 8.1-11 des LEP NRW nicht relevant, da hierdurch keine Mittel- oder Oberzentren miteinander verbunden werden.

Der neu dargestellte Schienenweg Richtung Niederkrüchten-Elmpt schließt gemäß Darstellung im aktuellen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf ausschließlich die GIB-Fläche des ehemaligen Militärflughafens an. Eine Reaktivierung des dargestellten Schienenweges könnte somit lediglich als Güterverkehrsverbindung fungieren. Bei dem geplanten Gewerbegebiet in Niederkrüchten handelt es sich um eine regionalbedeutsame Siedlungsfläche. Dies macht eine Darstellung im Regionalplan gemäß Erläuterungen zum Ziel 8.1-11 des LEP NRW möglich. Entscheidend für die Festlegung / Darstellung ist gemäß LEP NRW und der Begründung zum Regionalplanentwurf jedoch ein in der Örtlichkeit als landschaftliche Prägung erkennbarer Verlauf der ehemaligen Bahntrasse. Dieser ist aus Sicht der Stadt Wegberg für den Anschluss nach Niederkrüchten-Elmpt und dem damit zu erwartenden umfangreichen Güterverkehr nicht im erforderlichen Maß gegeben. Aus diesem Grund sowie aufgrund der zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigungen für das Stadtgebiet durch Lärm- und Erschütterungsbelastungen einer entsprechenden Güterverkehrsverbindung wird die Darstellung des Schienenweges „Wegberg-Dalheim – Niederkrüchten“ im Regionalplan seitens der Stadt Wegberg kategorisch abgelehnt.

Die Darstellung des Schienenweges „Wegberg-Dalheim - Wassenberg“ wird ebenfalls abgelehnt, da diese zukünftig nicht für eine Verbindung von Mittel- und Oberzentren fungieren kann. Somit werden keine raumbedeutsamen Siedlungsflächen miteinander verbunden und das Ziel 8.1-11 des LEP NRW ist für diesen Schienenweg nicht anzuwenden.

1033438_004, Mühlenstadt Wegberg

Inhalt

Betriebsgebundene GIB-Flächen (WI 4 und WI 6 bzw. ID 190 Wildenrath) und weitere gebundene Reserveflächen

Die neu dargestellten WI 4 und WI 6 innerhalb des Gewerbegebietes Wegberg -Oval (Teststrecke des Prüf- und Validationscenters Wegberg-Wildenrath für Schienenfahrzeuge der Siemens Mobility GmbH) sind sehr wichtig für die weitere gewerbliche Entwicklung des Sonderstandortes, allerdings sind diese bereits betriebsgebunden als Entwicklungsflächen für Siemens vorgesehen und von daher nicht mehr für die laufenden Anfragen bzw. den freien Markt verfügbar.

Abbildung 2: siehe beigefügte pdf-Datei der Stellungnahme

Abbildung 3: siehe beigefügte pdf-Datei der Stellungnahme

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass — vermutlich versehentlich — die bisher im Wildenrath-Oval bestehenden und zum großen Teil bereits bebauten gewerblichen Bauflächen (bisher GIB-Darstellungen, vgl. Abb. 2) in der Plandarstellung in „Waldbereiche“ geändert wurden. Entsprechend Ihrer Änderungskarten der zeichnerischen Darstellung ist hier jedoch keine Änderung vorgesehen. Eine Anpassung zur GIB-Darstellung kann für diese Bereiche redaktionell erfolgen.

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegungen werden angepasst.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung bzw. eine Klarstellung ohne inhaltliche oder rechtliche Relevanz. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen ist nicht gegeben.

1033438_005, Mühlenstadt Wegberg

Inhalt

Auch weitere größere gewerbliche Bauflächenreserven werden betriebsgebunden vorgehalten und können nicht der Gewerbeflächenbedarfsermittlung angerechnet werden. Hier ist beispielhaft eine 2,5 ha große Fläche im Nordwesten der Ortslage Wegberg (vgl. Abb. 4) zu nennen.

Abbildung 4: siehe beigefügte pdf-Datei der Stellungnahme

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sowie der Bilanzierung zwischen Siedlungsflächenbedarfen und reserven. Die Regionalplanungsbehörde legt diese der Bedarfsberechnung zugrunde. Sie bilden die Grundlage der ermittelten kommunalen Bedarfe für Wohnen, Mischnutzung und Gewerbe und gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*.

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG NRW kommt den Regionalplanungsbehörden die Aufgabe zu, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächenmonitoring (sfm) durchzuführen. Die Siedlungsflächenreserven werden über die fortlaufende Raumbesichtigung gemäß Siedlungsflächenmonitoring (sfm) nach einem landesweit zugrundeliegenden Kriterienkatalog erfasst (siehe Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen, Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings - Mindestanforderungen und Empfehlungen (Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen 2013). Diese wurden unter anderem im Vorfeld der Neuaufstellung des Regionalplans Köln in Abstimmung mit den Kommunen überprüft und in Hinblick auf der Siedlungsentwicklung entgegenstehende Restriktionen verifiziert. Für gewerbliche und industrielle Flächenreserven, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen (betriebsgebundene Erweiterungen), gelten die landeseinheitlichen Regelungen zur Erfassung gemäß sfm. Sie sind entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zur Hälfte anzurechnen.

Zudem haben die Kommunen jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven im sfm zu aktualisieren. Gemäß den Regelungen der Zielfestlegung *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* sind im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Flächenentwicklung Möglichkeiten zum Flächentausch- bzw. Flächenrücknahmen für die kommunale Bauleitplanung sowie die Übertragung von Bedarfen zwischen Kommunen möglich.

Die Abschätzung von Flächenbedarfen ist aufgrund der sich schnell wandelnden Herausforderungen wie Wachstum, Schrumpfung, Strukturwandel, Daseinsvorsorge sowie sich einer wandelnden Wirtschaftslage, dem technischen Fortschritt und zunehmender globaler Verflechtungen nur bedingt möglich. Um hier entsprechend auf Unwägbarkeiten zu reagieren, wurde von dem Anpassungs- und Ermessensspielraum gemäß LEP NRW Gebrauch gemacht. Dies beinhaltet auch, dass die im Hinblick auf

den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden können.

Damit wird insgesamt sichergestellt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der ASB und GIB einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum erhalten.

Inhalt

GIB WI 7 (Wildenrath) zur Neubeartragung

Aufgrund der beschriebenen betriebsgebundenen Reserveflächen wird mit dieser Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans daher eine neue Fläche zur Aufnahme als GIB-Fläche beantragt. Es liegen für die unmittelbar nordöstlich des Wildenrath Ovals gelegene und ca. 15 ha große Fläche, bereits konkrete Anfragen von überwiegend eisenbahn-affinen Zulieferbetrieben vor (Ortsbindung).

Dieser Standort wird daher prioritär beantragt, da kurz- bis mittelfristig die Ansiedlungsmöglichkeit von Gewerbebetrieben, auch aufgrund der sehr guten Anbindung an die verkehrliche Infrastruktur (Schiienenanbindung sowie B221 im Westen / L361 im Osten) sowie des relativ geringen Konfliktpotenziales aus der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung, besteht.

Abbildung 5: siehe beigefügte pdf-Datei der Stellungnahme

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung in Bezug auf die geänderten Planinhalte erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist damit auf die im Vergleich zum 1. Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Zweiter Planentwurf (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2024, S. 406) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG und ist von der zweiten öffentlichen Auslegung ausgeschlossen.

Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW hat die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sowie zur Bilanzierung zwischen Siedlungsflächenbedarfen und reserven. Die Stadt Wegberg verfügt über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) gemäß der Zielfestlegung *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Die Festlegung der in Rede stehenden Fläche als GIB ist somit nicht bedarfsgerecht.

Die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum, bleiben unberührt (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1033438_005 verwiesen.

Inhalt

GIB RA1 (Rath-Anhoven) zur wiederholten Beantragung:

Die Stadt Wegberg verfügt zwar über einige Reserveflächen für Gewerbegebiete. Allerdings sind diese vorwiegend von den Gewerbebetrieben betriebsgebunden als Reserven vorgehalten. Dadurch sind diese Flächen nicht verfügbar. Die Stadt kann also auf diese Standorte nicht zugreifen und damit nicht auf Anfragen reagieren bzw. kann keine weiteren Gewerbeflächenreserven auf dem öffentlichen Markt anbieten und entwickeln. Insbesondere kann die Stadt im Rahmen der Bestandspflege Betrieben, die sich positiv entwickeln und vergrößern wollen, keine adäquaten Flächen anbieten. Der Wirtschaftsförderung liegen Anfragen von kleineren und / oder mittelständischen Betrieben vor, die bereits in der Stadt Wegberg im Zusammenhang geschlossener Ortschaften angesiedelt sind und keine Erweiterungsmöglichkeiten haben. Gerade im Hinblick auf diese Bestandspflege sowie für die Ausgliederung der beschriebenen Gemengelagen ist der dargestellte Standort RA 1 als potentielle GIB-Fläche (oder gemäß Grundsatz G13: GIBflex-Fläche) prädestiniert.

Die Stadt Wegberg schlägt deswegen vor, die Fläche westlich angrenzend an Rath-Anhoven als GIB- oder GIBflex-Fläche in den Regionalplan aufzunehmen. Auch eine Reduzierung des Standorts (wobei dann die GIB-Fläche von Süden her entwickelt wird) bzw. eine Teilung in GIB- sowie GIBflex-Fläche ist aus Sicht der Stadt möglich. Es wird daher erneut beantragt, die Fläche RA1 als regionalplanerisch bedeutsam aufgrund der o. g. Gründe im Regionalplan darzustellen.

Abbildung 6: siehe beigefügte pdf-Datei der Stellungnahme

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung in Bezug auf die geänderten Planinhalte erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist damit auf die im Vergleich zum 1. Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Zweiter Planentwurf (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2024, S. 406) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG und ist von der zweiten öffentlichen Auslegung ausgeschlossen.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich darüber hinaus keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen (s. ID 1004210 1. Offenlage). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1033438_005 verwiesen.

Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Inhalt

WI 2 (Wildenrath) Beantragung als ASB statt als GIB

Die Fläche WI 2 (ca. 10 ha) stellt unmittelbar südlich des Allgemeinen Siedlungsbereiches Wildenrath eine natürliche Siedlungserweiterung dar. Zwar ist sie im kreisweiten Gewerbeflächenkonzept 2019 zur Aufstellung des Regionalplanes als potentielle GIB-Fläche aufgeführt und als solche in der Stellungnahme der Stadt Wegberg zur Auslegung der Neuaufstellung des Regionalplans vom 31.08.2022 beantragt, wurde aber aufgrund fehlender Flächenbedarfe abgelehnt.

Hingegen ist zwischen bebauter Ortslage Wildenrath und Umgehung B221 im Regionalplan-Entwurf für die Stadt Wegberg eine zur künftigen, vorbehaltlichen Entwicklung ASBflex Fläche dargestellt (*Grundsatz G13 „flexible Siedlungsentwicklung“*). Aufgrund der Nähe zur B221 sind auf einer beträchtlichen Länge erhöhte Schallschutzmaßnahmen nötig, um die zukünftigen Bewohner*innen zu schützen. Daher schlägt die Stadt Wegberg einen Flächentausch vor, bei dem ein Teil der bisherigen ASBflex-Fläche (ca. 10 ha) entlang der B221 entfällt und dafür die Fläche WI2 als ASBflex-Fläche (ebenfalls ca. 10 ha) in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen wird.

Beide Standorte sind hinsichtlich des geringen Konfliktpotenzials im Bereich Natur- und Landschaftsschutz vergleichbar und damit geeignet. Für den Standort WI 2 spricht seine sehr gute Einfügung in den Siedlungszusammenhang und die Nähe zu zentralen Einrichtungen.

Abbildung 7: siehe beigelegte pdf-Datei der Stellungnahme

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung in Bezug auf die geänderten Planinhalte erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist damit auf die im Vergleich zum 1. Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Zweiter Planentwurf (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2024, S. 406) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte zeichnerische Festlegungen des Plans in Wegberg-Wildenrath. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG und ist von der zweiten öffentlichen Auslegung ausgeschlossen.

Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

Inhalt

WE 1 (Wegberg) zur Sicherung ökologischer Verbundfunktionen/ Minderung ASB-Reserven

Aus Sicht der Stadt Wegberg ist die Darstellung als Waldbereich sinnvoll und begründbar. Die Flächen innerhalb des Grenzlandrings im Bereich der Schwalm sind aufgrund ihrer gesamten Größe und der ökologischen Hochwertigkeit raumordnerisch bedeutsam und zugehörig zu einem großen Freiflächen- und Biotopverbund. Daher sollte bereits auf Ebene der Regionalplanung einer, wenn auch nur geringen Bebaubarkeit entgegengewirkt werden.

Diese Schwalmauebereiche sind neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen (Frischluftschneise) bedeutsam für den vorbeugenden Hochwasserschutz und daher als Überschwemmungsgebiete entsprechend festgesetzt sowie im Regionalplanentwurf als Überschwemmungsbereiche dargestellt. Sie sind daher in keiner Weise siedlungszugehörig, sondern bilden einen raumbedeutsamen, hochwertigen Freibereich mit der Schwalm als zentraler Wasserlauf, die mit ihren angrenzenden Wald- und Grünflächen durch die Mühlenstadt fließt. Aus diesen Gründen ist die ASB-Fläche zu reduzieren und WE 1 als Waldbereich darzustellen.

Abbildung 8: siehe beigefügte pdf-Datei der Stellungnahme

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung in Bezug auf die geänderten Planinhalte erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist damit auf die im Vergleich zum 1. Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Zweiter Planentwurf (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2024, S. 406) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG und ist von der zweiten öffentlichen Auslegung ausgeschlossen. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag entsprechend der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten (vgl. ID 1004195 1. Offenlage).

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen: Die Waldbereiche im Regionalplan Köln werden im gesamten Regierungsbezirk sofern sie die Größenordnung von mindestens 10 ha erreichen, zeichnerisch festgelegt. Gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP NRW zählen Kommunen mit einem Waldanteil unter 20 % zu waldarmen Gebieten (siehe hierzu Erläuterungskarte F7). In diesen wurden darüber hinaus Wälder ab einer Fläche von 5 ha als Waldbereiche festgelegt.

Die Grundlagen für die zeichnerische Festlegung der Waldbereiche stellen die digitalen Daten des amtlichen Topographischen Informationssystems (ATKIS, Stand 2017) dar. Flächen für die Waldentwicklung wurden festgelegt, sofern diese bekanntermaßen – z. B. als Waldersatz, als Rekultivierung oder gemäß örtlicher Konzepte zur Waldvermehrung oder Kompensation – künftig als Waldflächen in relevanter Größenordnung vorgesehen sind. Sofern Teile der ermittelten Waldflächen als kleinteilige lineare Ausläufer (in der Regel < 100 m Breite) in Siedlungsbereiche hineinragen, wurden diese nicht als Waldbereiche festgelegt. Gleiches gilt für kleine Waldflächen (< 10 ha) innerhalb von Siedlungsbereichen ohne Anbindung an den Freiraum.

Siedlungszugehörige Freiflächen, wie z. B. Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, die unterhalb der regionalplanerische Darstellungsfähigkeit (ab

einer Größenordnung von 10 ha) bzw. unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans (z. B. nicht darstellbare schmale Korridore, Freirauminselfen sowie linienhafte Flächen) liegen, sind in die Festlegung des Siedlungsraums integriert. Sie sind Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung - auch für die bauleitplanerische Sicherung bedeutender siedlungszugehöriger Freiflächen.

Der Regionalplan wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Umweltauswirkungen der vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen werden im Umweltbericht zusammenfassend für alle Festlegungen der Planungsebene entsprechend ermittelt und beschrieben. Eine vertiefende einzelfallbezogene Betrachtung erheblicher Umweltauswirkungen in Form von Prüfbögen erfolgt in der Regel erst bei ab einer Größenordnung von 10ha. Ggf. kann eine vertiefende Betrachtung auch in Bezug auf Festlegungen kleiner als 10 ha geboten sein, wenn von der regionalplanerischen Festlegung erkennbar erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können und eine standortbezogene Abwägung einschließlich Alternativenprüfung nur im Regionalplanverfahren sinnvoll erfolgen kann. Dies ist z.B. bei der Betroffenheit von Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, von Überschwemmungsgebieten oder bedeutsamen Flächen für die Trinkwasserschutz gegeben (vgl. Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung, 2020). Bei der betreffenden Festlegung ist keine vertiefende Prüfung im v. g. Sinne angezeigt. Die in der Stellungnahme angesprochenen, auf potenzielle Umweltauswirkungen bezogenen Aspekte gehen über die Prüftiefe und den Detaillierungsgrad der Regionalplanung (vgl. §8 ROG) hinaus. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung im lokalen Maßstab zu betrachten.

1033438_010, Mühlenstadt Wegberg

Inhalt

WE 3 und WE 4 (Wegberg) zur Sicherung ökologischer Verbundfunktionen, Minderung ASB-Reserven

Entgegen der Darstellung in der Abwägung zur Auslegung des Regionalplanentwurfs sieht die Stadt die Flächen als Lückenschlüsse eines großen Biotop- und Freiraumverbundes. D. h. auch wenn die Ergänzungsflächen WE 3 und WE 4 in ihrer Ausdehnung zunächst nicht raumbedeutsam erscheinen, sind sie dies im Zusammenhang mit der bereits als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Schutzfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ dargestellten Beeckbach-Aue (und dem Beecker Wald) doch.

Aufgrund der ökologischen Wertigkeit und der Nachhaltigkeit sollte diese bisherige Freifläche und die weiterführende Fläche des Beeckbachs und Umgebung in die Stadt hinein (WE 4), aber auch die WE 3 Fläche als Frischluftschneise (bestehender Wald) von Norden vom „Beecker Wald“ ebenfalls in die Stadt hinein, als regionalplanerisch bedeutsamer Freiflächen- und Biotopverbund insgesamt gewertet und im Regionalplan dargestellt werden. Eine Verbindung zur Schwalm und den beantragten Waldbereichen würde nicht nur die ökologische Hochwertigkeit und Biotopfunktion verbessern, sondern auf insgesamt über 70 ha innerstädtischer Freiflächen die Erholungsfunktion optimieren.

Des Weiteren sind weite Teile der Freifläche (bis zur Ophover Mühle) als Landschaftsschutzgebiet gem. Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ festgesetzt. Darüber hinaus ist der gesamte Beeckbach bis zur Mündung in die Schwalm ordnungsbehördlich durch die Bezirksregierung als Überschwemmungsgebiet „Beeckbach“ festgesetzt.

Durch die Freiflächen- und Biotopverbundfunktion der WE 3, WE 4 und der bisherigen Freiflächen am Beeckbach innerhalb des Grenzlandrings liegt die Gesamtfläche oberhalb der regionalplanerischen Mindestdarstellungsfähigkeit und ist übergeordnet bedeutsam.

Abbildung 9: siehe beigelegte pdf-Datei der Stellungnahme

Abbildung 10: siehe beigelegte pdf-Datei der Stellungnahme

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung in Bezug auf die geänderten Planinhalte erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist damit auf die im Vergleich zum 1. Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Zweiter Planentwurf (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2024, S. 406) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG und ist von der zweiten öffentlichen Auslegung ausgeschlossen. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag entsprechend der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten (vgl. ID 1004195 1. Offenlage).

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen: Ein Flächentausch (Minderung der ASB-Reserven) ist hier nicht möglich, da es sich bei den in Rede stehenden Flächen weder um Regionalplanreserven noch um Reserveflächen im Flächennutzungsplan gemäß Siedlungsflächenmonitoring (sfm) handelt. Weiterhin wird auf die Ausführungen in Stellungnahme-ID 1033438_009 verwiesen.

1033438_011, Mühlenstadt Wegberg

Inhalt

ID 1026030 als Waldbereich darstellen

Der hier vorhandene stadtbildprägende Waldbereich stellt mit seinen ökologischen und klimatischen Funktionen eine wichtige Verbindung zwischen dem östlich angrenzenden Biotopverbund des Beecker Waldes und der Innenstadt dar. Es ist erklärtes Ziel, hier keine bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Daher wird angeregt, den Bereich ID 1026030 als Waldbereich darzustellen und die ASB-Reserve entsprechend zu mindern. Sollte eine Darstellung als Waldbereich nicht möglich sein, wird beantragt die ursprüngliche Darstellung als AFAB aufzuweisen.

Diese im aktuellen Planentwurf zugestandene ASB-Darstellung sollte an anderer Stelle im Stadtgebiet dargestellt werden.

Abbildung 11: siehe beigefügte pdf-Datei der Stellungnahme

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es werden Bedenken gegen den Abwägungsvorschlag der ersten öffentlichen Auslegung (s. ID 1026030 1. Offenlage) vorgebracht.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen: Ein Flächentausch (Minderung der ASB-Reserven) ist hier nicht möglich, da es sich bei der in Rede stehenden Fläche weder um eine Regionalplanreserve noch um eine Reservefläche im Flächennutzungsplan gemäß Siedlungsflächenmonitoring (sfm) handelt. Weiterhin wird auf die Ausführungen in Stellungnahme-ID 1033438_009 verwiesen.

1033438_012, Mühlenstadt Wegberg

Inhalt

WE 7 zur Arrondierung der Ortslage Beeck als ASB darstellen

Um eine Arrondierung der Ortslage Beeck bis zum Grenzlandring zu ermöglichen, wird erneut angeregt, nördlich des Kiefernweges bzw. südlich des Grenzlandringes einen ASB im Regionalplan auszuweisen und so hier der ursprünglichen Zielsetzung des Regionalplanes aus dem Jahre 2003 weiterhin zu entsprechen.

Hierzu kann bspw. die freiwerdende Fläche gemäß ID 1026030 verwendet werden.

Abbildung 12: siehe beigefügte pdf-Datei der Stellungnahme

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung in Bezug auf die geänderten Planinhalte erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist damit auf die im Vergleich zum 1. Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Zweiter Planentwurf (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2024, S. 406) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG und ist von der zweiten öffentlichen Auslegung ausgeschlossen. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag entsprechend der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten (vgl. ID 1004202 1. Offenlage).

1033438_013, Mühlenstadt Wegberg

Inhalt

Abweichung zwischen zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festsetzungen

Abschließend weise ich darauf hin, dass zwischen den Ausführungen in der Abwägungstabelle AZ:BET_149000_1 und den zeichnerischen Darstellungen (Regionalplanentwurf, Neufestlegungen, Entfallende Festlegungen) zum Teil inhaltliche Abweichungen bestehen. Betroffen sind ID 188, 190, 191 und 192.

Die Stadt Wegberg geht bei den genannten IDs davon aus, dass die zeichnerischen Darstellungen den aktuellen und gültigen Stand des Regionalplanentwurfes darstellen. Die abweichenden Abwägungstabellen etc. sind daher redaktionell auf den Stand der zeichnerischen Darstellungen anzupassen.

Abwägung

Typ

Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 LPlG NRW trifft der Regionalrat als regionaler Planungsträger die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Aufstellung des Regionalplanes. Der Regionalrat hat im Rahmen seiner Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in der Sitzung vom 11.10.2024 beschlossen, in den in Anlage 3 (Änderungsantrag zur Vorlage RR 39/2024) aufgeführten Einzelfällen vom Plankonzept abzuweichen und nicht den Abwägungsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu folgen. Insofern sind die Ausgleichsvorschläge in der "Beteiligungssynopse: Öffentliche Stellen u.a." nicht redaktionell anzupassen sondern dienen der Dokumentation des Abwägungsprozesses. Abweichende Abwägungsentscheidungen des Regionalrats Köln sind der "Synopsis Änderungsantrag Regionalrat" zu entnehmen. Zudem ist im Rahmen der 2. Offenlage eine weitergehende Abwägung zu betroffenen Belangen erfolgt s. ID 1033517_024, 2. Offenlage.